Mark Oliver Skirde

[redacted]

Sozialgericht Stuttgart
22. Kammer - zur Kenntnis und gegebenenfalls Weiterleitung
Theodor-Heuss-Straße 2
70174 Stuttgart

07.11.2026

S 22 AS 5434/26 ER | Beschwerde L 9 AS 3676/26 ER-B
EILT - Aktueller Sachstand mit JC-Schreiben
Ergänzung: inhaltliche Einwände zur Verfahrensbearbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem inzwischen beim LSG geführten Beschwerdeverfahren L 9 AS 3676/26 ER-B übersende ich die folgende Aktualisierung und die beigefügten JC-Schreiben zur Kenntnis und zur Zuordnung zur erstinstanzlichen Akte S 22 AS 5434/26 ER. Eine gesonderte Sachstandsmitteilung für die Berufung L 9 AS 3549/26 ist ebenfalls vorbereitet.

1. Fortdauernde Notlage seit August; Gesamtverlauf seit über einem Jahr

Seit dem 20.08.2026 bin ich wegen der fehlenden Bewohnbarkeit meiner Wohnung in der [redacted] 31.10.2026 bei meiner Schwester in Bredstedt. Stromversorgung und Heizöl fehlen nach wie vor. Ich halte an meinem Mietverhältnis und am Wohnungserhalt fest. Die Auseinandersetzung um ausstehende beziehungsweise unzureichende existenzsichernde Leistungen und die daraus folgenden Belastungen dauert seit Oktober 2025 und damit seit über einem Jahr an. Die auswärtige Notunterbringung besteht seit August 2026.

Ich habe das Jobcenter wiederholt auf die Versorgungslücken und die drohenden Folgen hingewiesen. Nach meiner Auffassung sind die fortdauernde Notlage und ihre Folgekosten wesentlich durch die ausgebliebene, verspätete oder unzureichende Leistungsgewährung und die trotz der Hinweise nicht erreichte Abhilfe mitverursacht. Die Darstellung, ich hätte mich ohne diesen Zusammenhang lediglich für einen auswärtigen Aufenthalt entschieden, weise ich zurück.

Auch die private Notunterbringung in Bredstedt ist nur kurzfristig tragbar. Meine Schwester [redacted] angewiesen. Unter diesen räumlichen und persönlichen Umständen ist ihr ein längerer Aufenthalt meinerseits nicht zumutbar. Ihre Bereitschaft, mich vorübergehend aufzunehmen, ist keine dauerhaft gesicherte Unterkunft und beseitigt die akute Notlage nicht. Ich kann dort nicht auf unbestimmte Zeit bleiben. Ich erwarte unverzügliche konkrete Abhilfe; auf eine längerfristige Unterbringung bei meiner Schwester darf ich nicht verwiesen werden.

Eine Mietnachzahlung stellt weder die Stromversorgung wieder her noch befüllt sie den Heizöltank. Eine Lieferanten-Kostenverpflichtung allein bewirkt ebenfalls noch keine tatsächliche Versorgung. Die auswärtige Unterbringung und die hierzu erforderliche Entscheidung sind für den gesamten Zeitraum seit dem 20.08.2026 zu würdigen; der Wechsel nach Bredstedt rechtfertigt keine Beschränkung auf die Zeit ab 31.10.2026.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 1/16 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

2. Heizmittelnotkäufe, Fahrtkosten und Porto bleiben ausdrücklich offen

Die bereits geltend gemachten Heizmittel-Dieselnotkäufe von insgesamt 2.636,11 EUR sind ausdrücklich weiter zu berücksichtigen: 2.070,59 EUR für Oktober 2025 bis März 2026 und 565,52 EUR für April bis August 2026. Es handelt sich um Brennstoff für die Heizung, nicht um Kraftstoff für Fahrten. Eine Erstattung dieser Aufwendungen ist durch die nun vorliegenden Schreiben nicht nachgewiesen.

Die Kostenübernahme über insgesamt 2.630,00 EUR liegt dem Brennstoffhändler Gulde in Esslingen vor. Die dafür erhältliche Heizölmenge soll in der kommenden Woche (09.-15.11.2026) geliefert werden; die Lieferung ist noch nicht erfolgt. Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand reicht der Betrag bei der konkreten kleineren Abnahmemenge nicht für die ursprünglich beantragten 1.500 Liter. Maßgeblich sind die mit Gulde für diese Abnahmemenge vereinbarten Konditionen einschließlich Mehrwertsteuer und sämtlicher Lieferkosten. Preise für eine Bestellung von 3.000 Litern sind nicht auf diese kleinere Bestellung übertragbar und werden zur Mengenberechnung nicht herangezogen. Eine konkrete Literzahl wird ohne entsprechendes Angebot beziehungsweise Auftragsbestätigung nicht behauptet; die tatsächlich gelieferte Menge ist anhand des Lieferscheins festzustellen. Die vorgesehene Lieferung darf vor ihrem Vollzug nicht als bereits hergestellte Versorgung behandelt werden. Weiterer notwendiger Heizbedarf bleibt ausdrücklich offen. Insbesondere bei einem strengen Winter ist mit einer ergänzenden Beantragung zu rechnen; den zusätzlichen Bedarf werde ich rechtzeitig anhand von Liefermenge, Restbestand und Verbrauch geltend machen. Tatsächlich gedeckte Bedarfe sind anzurechnen; eine doppelte Bedarfsdeckung wird nicht verlangt.

Die vorgesehene Heizöllieferung ersetzt nicht die Erstattung der historischen Heizmittel-Dieselnotkäufe von 2.636,11 EUR. Der Bescheid vom 21.10.2026 und die Lieferanten-Kostenverpflichtung über 2.630,00 EUR weisen keine Auszahlung dieser früheren Aufwendungen an mich aus. Die beiden Kostenblöcke dürfen nicht miteinander gleichgesetzt oder auf eine bloße Differenz von 6,11 EUR verkürzt werden. Tatsächlich gedeckte Heizbedarfe sind jeweils ihrem Zeitraum zuzuordnen und anzurechnen.

Daneben halte ich die Fahrt- und Portokosten aufrecht. Der bezifferte Nachweisstand vom 19.10.2026 umfasst 140,83 EUR für die Hinfahrt nach Holzminden, 37,44 EUR für zwei Faxfahrten, somit 178,27 EUR Fahrtkosten, sowie 155,25 EUR Porto. Zusätzlich sind 4,15 EUR für die SG-Sendung vom 25.09. vorläufig erfasst; weitere Portobeträge sind noch unbeziffert. Dies ist ein historischer belegter Zwischenstand, keine abschließende Abrechnung bis zum heutigen Tag. Die gesonderten 8,00 EUR Mahn-/Säumniskosten für Abfall werden nicht als Porto oder Fahrtkosten verbucht.

Die zusätzlichen Fahrten beziffere ich vorläufig wie folgt: Holzminden-Bredstedt 118,65 EUR; Bredstedt-Kirchheim unter Teck 254,72 EUR. Grundlage ist die bereits für Holzminden und die Faxfahrten verwendete Berechnung mit 12 Litern Diesel je 100 km und 2,40 EUR je Liter für meinen Land Rover 300Tdi (Baujahr 1998), somit 0,288 EUR Kraftstoffkosten je Kilometer. Die am 06.11.2026 abgefragte OpenStreetMap-Straßenroute zwischen den Ortszentren ergibt 411,9877 km beziehungsweise 884,4595 km. Die Beträge sind daraus berechnete vorläufige Ansätze; tatsächliche Fahrstrecke und Tankpreise können abweichen. Sie sind keine neu belegten Tankzahlungen. Die Anreise nach Bredstedt ist erfolgt; die Rückfahrt ist künftig erforderlich. Zusammen mit den bisherigen 178,27 EUR ergeben sich vorläufig 296,92 EUR für erfolgte Fahrten und zusätzlich 254,72 EUR für die Rückfahrt, insgesamt 551,64 EUR. Die früher vorgemerkte direkte Rückfahrt Holzminden-Kirchheim wird nicht daneben addiert. Für die erforderliche Rückfahrt verlange ich eine rechtzeitige Kostenentscheidung und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die Bereitstellung der Mittel vor Reiseantritt.
Routenquelle: https://routing.openstreetmap.de/ (Autoprofil; Ortszentren, keine individuelle Fahrtenaufzeichnung).

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 2/16 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Die Ablehnung der Fahrt-/Aufenthaltskosten und des Portos vom 23.10.2026 sowie die gesonderte Zinsablehnung akzeptiere ich nicht. Die beiden Widerspruchsschreiben sind vorbereitet, aber noch nicht eingereicht. Ich halte an den geltend gemachten Ansprüchen fest. Die einzelnen Kostenarten sind nach ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage zu entscheiden; sozialrechtliche Erstattung, Verfahrenskosten und gesonderte Amtshaftungsansprüche sind auseinanderzuhalten.

3. Neue JC-Schreiben: keine pauschale Erledigung

Die Änderungsbescheide vom 21.10.2026 betreffen frühere Bewilligungszeiträume. Das Jobcenter nennt in seiner Stellungnahme vom 30.10.2026 insgesamt 7.265,16 EUR Direktzahlungen an die Vermieterseite. Dies ist nach der Mitteilung ein Gesamtbetrag, nicht eine zusätzliche Zahlung neben den früher genannten 5.520,00 EUR. Den konkreten Eingang und die Verbuchung bei der Vermieterseite kenne ich nicht aus eigener Wahrnehmung. Die zugestellte Räumungsklage 5 C 476/26 zeigt die fortbestehende Wohnungsgefährdung.

Das Jobcenter bestätigt im Schreiben vom 03.11.2026, dass der WBA ab Oktober noch offen ist. Zugleich wird dort mitgeteilt, dass EnBW die im Schreiben vom 17.10. enthaltene Ermächtigung auch [redacted] die insolvente UG ist nach meinen wiederholten Angaben seit der letzten Auftragsabrechnung im Oktober 2024 eingestellt. Die geplante neue Selbstständigkeit wurde nicht aufgenommen und ist auf unbestimmte Zeit verschoben. Eine vollständige Formularabgabe wird mit dieser Sachstandsmitteilung nicht behauptet.

Für Pfändungsschutzbescheinigungen teilt das Jobcenter einen Versand am 21.10. mit. Versandmitteilung und tatsächlich verfügbare Mittel sind zu unterscheiden; Inhalt, Eingang und Freigabewirkung sind anhand der Bescheinigungen und Bankunterlagen abzugleichen. Frühere Kontostände werden hier nicht als heutiger Stand ausgegeben. Auch die aktuelle Kranken-/Pflegeversicherungsabsicherung bleibt anhand der Meldungen zu klären.

Zu den Abfallgebühren-Folgekosten kündigt das Informationsschreiben vom 23.10. eine Prüfung im Rahmen der abschließenden Festsetzung an. Eine endgültige Ablehnung dieser Position ist damit nicht belegt.

4. Kälte, Schadensvermeidung und sofortige Abhilfe

Die wiederholt angesprochenen, jahreszeitlich vorhersehbaren sinkenden Außentemperaturen verschärfen die Lage: Bei entsprechender Auskühlung kann in noch vorhandenem Heizöl Paraffin ausfallen (sogenannte Versulzung). Dadurch können Filter und Leitungen verstopfen und Betriebsstörungen der Heizungsanlage entstehen. Im weiterhin unbeheizten Gebäude drohen zusätzlich bei Frost Schäden an wasserführenden Heizungs- und sonstigen Leitungen. Ich fordere unverzügliche konkrete Abhilfe zur Wiederherstellung der Strom- und Heizversorgung, um weitere Schäden abzuwenden. Etwaige nachweisbare Schäden, die ursächlich auf schuldhafte Amtspflichtverletzungen zurückzuführen sind und für die mir ein Ersatzanspruch zusteht, werde ich in die beabsichtigte Amtshaftungsklage nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG einbeziehen.

Die Stadt Kirchheim hat wegen des Wohnungserhalts zu einem Termin am 10.11.2026 eingeladen. Wegen meiner Notunterbringung in Bredstedt kann ich persönlich nicht teilnehmen. Das Schreiben zur Umstellung auf Telefon oder Video ist vorbereitet, aber noch nicht versandt. Die bereits zugestellte Räumungsklage und die nur kurzfristig tragbare private Unterkunft verschärfen den Handlungsbedarf.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 3/16 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

5. Klarstellung: Verfahrensdauer beantwortet die inhaltlichen Einwände nicht

Die dienstliche Stellungnahme von Richterin Dr. Dax vom 09.10.2026 und die Zurückweisung durch Präsidentin Veenker vom 19.10.2026 erledigen meine Einwände gegen die inhaltliche und verfahrensrechtliche Behandlung meines Vortrags nicht. Eine Aufzählung von Verfügungen, Erinnerungen und Bearbeitungsschritten beantwortet nicht, ob die entscheidungserheblichen Eingaben vollständig erfasst, zutreffend zugeordnet und bei der Entscheidung berücksichtigt wurden.

Meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 30.09.2026 war ausdrücklich auf Bearbeitungsdauer und organisatorische Abhilfe beschränkt; inhaltliche Einwände wurden darin der zuständigen Kammer zugeordnet. Ich behaupte deshalb nicht, Dr. Dax und die Präsidentin hätten entgegen dem Wortlaut dieses Schreibens ausschließlich eine andere Beschwerde beantwortet. Ich halte jedoch an der gesonderten gerichtlichen Prüfung meiner bereits erhobenen Gehörs-, Sachaufklärungs- und Auslegungseinwände fest. Die dienstaufsichtliche Antwort ist keine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über diese Einwände.

Ich verlange eine konkrete Auseinandersetzung mit den bezeichneten Eingaben und ihrer Bedeutung für die tragenden Entscheidungsgründe. Ob und in welchem Umfang Vortrag tatsächlich übergangen oder unzutreffend verstanden wurde, ist anhand der vollständigen Gerichts- und Verwaltungsakten zu prüfen. Ein bewusstes Ignorieren der Akte oder die Tatsache, dass sie insgesamt nicht gelesen worden sei, wird von mir nicht als bereits bewiesen behauptet.

6. Zuordnung der inhaltlichen Einwände zum anhängigen Rechtsmittel

Die bezeichneten Gehörs-, Sachaufklärungs- und Auslegungseinwände werden im Beschwerdeverfahren L 9 AS 3676/26 ER-B beziehungsweise, soweit die Hauptsache betroffen ist, in der Berufung L 9 AS 3549/26 geltend gemacht. Sie betreffen insbesondere den frühen Mietkorrekturvortrag vom 10.02.2026, die Verfügbarkeit von Nachzahlungen, die Trennung historischer Heizmittelnotkäufe vom aktuellen Heizbedarf und die bereits vorgetragene EnBW-Ermächtigung. Die dienstaufsichtliche Prüfung der Bearbeitungsdauer ersetzt die gerichtliche Prüfung dieser Punkte nicht.

Ich verlange, diese Ergänzung einschließlich ihrer Anlagen der Akte S 22 AS 5434/26 ER zuzuordnen und, soweit erforderlich, dem Beschwerdesenat mit den vollständigen Eingangs- und Übersendungsvermerken vorzulegen. Die beiden Rechtsmittel sind getrennt zu halten. Hiermit wird weder ein neuer gleichlautender Eilantrag beim SG noch eine eigenständige Anhörungsrüge erhoben. Eine Weisung der Gerichtsleitung zu einem bestimmten richterlichen Entscheidungsergebnis wird nicht verlangt.

7. Verfahrenszuordnung und Weiterleitung

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 06.10.2026 ist beim LSG unter L 9 AS 3676/26 ER-B anhängig. Diese Mitteilung enthält keinen neuen gleichlautenden Eilantrag beim SG. Soweit die Unterlagen noch beim SG geführte Aktenteile betreffen oder dem Beschwerdegericht bislang nicht vorliegen, verlange ich ihre unverzügliche Zuordnung beziehungsweise Weiterleitung. Eine Erledigungserklärung ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Veroeffentlichungskopie | Originalseite 4/16 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Anlagenverzeichnis - Druckfassung 4 auf 1

Die folgenden dreizehn Anlagen sind diesem Schreiben vollständig beigefügt. Die Nummerierung gilt nur für diese Sachstandsmitteilung; alte Anlagenbezeichnungen bleiben davon unberührt.

A1: 15.10.2026: Mitwirkungsaufforderung, Aufenthaltsort und Energieversorgung
Originalseiten 1-3; Anlagenblatt 1-1 (3 Originalseiten)

A2: 21.10.2026: Änderungsbescheide für beide Zeiträume mit Berechnungen
Originalseiten 4-12; Anlagenblatt 1-3 (9 Originalseiten)

A3: 21.10.2026: Heizkostenbescheid und Lieferanten-Kostenverpflichtung
Originalseiten 13-15; Anlagenblatt 4-4 (3 Originalseiten)

A4: 23.10.2026: Ablehnung Fahrt-/Aufenthaltskosten und Porto
Originalseiten 16-17; Anlagenblatt 4-5 (2 Originalseiten)

A5: 23.10.2026: Ablehnung der Verzinsung nach § 44 SGB I
Originalseiten 18-19; Anlagenblatt 5-5 (2 Originalseiten)

A6: 23.10.2026: Information zu Abfallgebühren-Folgekosten
Originalseiten 20-20; Anlagenblatt 5-5 (1 Originalseiten)

A7: 27.10.2026: Abschließende Festsetzung Oktober 2025 bis März 2026
Originalseiten 21-23; Anlagenblatt 6-6 (3 Originalseiten)

A8: 27.10.2026: Abschließende Festsetzung April bis September 2026
Originalseiten 24-26; Anlagenblatt 6-7 (3 Originalseiten)

A9: 30.10.2026: JC-Stellungnahme im Eilbeschwerdeverfahren mit Prüfnachweis
Originalseiten 27-30; Anlagenblatt 7-8 (4 Originalseiten)

A10: 03.11.2026: Mitwirkung WBA, Aufenthaltsort und EnBW-Ermächtigung
Originalseiten 31-33; Anlagenblatt 8-9 (3 Originalseiten)

A11: 30.09.2026: Ursprüngliche Dienstaufsichtsbeschwerde mit damaligen Anlagen
Originalseiten 34-40; Anlagenblatt 9-10 (7 Originalseiten)

A12: 09.10.2026: Dienstliche Stellungnahme der Richterin Dr. Dax, vollständig
Originalseiten 41-43; Anlagenblatt 11-11 (3 Originalseiten)

A13: 19.10.2026: Antwort der Präsidentin Veenker, SGSTU 3132-3/87
Originalseiten 44-44; Anlagenblatt 11-11 (1 Originalseiten)

Der Anlagenteil umfasst 44 Originalseiten, verkleinert auf 11 A4-Anlagenblätter (je vier Originalseiten, Leserichtung oben links, oben rechts, unten links, unten rechts). Anschreiben und dieses Verzeichnis bleiben in voller Größe. Die neun Seiten der Änderungsbescheide in A2 sind zur Lesbarkeit nach Bescheid und Berechnungsbogen geordnet; keine Seite wurde ausgelassen. Nicht beigefügt sind unausgefüllte EKS-Vordrucke und Antwortbögen. Die JC-Schreiben A7, A8 und A10 sind jeweils mit allen drei Briefseiten enthalten.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 5/16 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

A1 | Seite 1/3 | Original 1/44

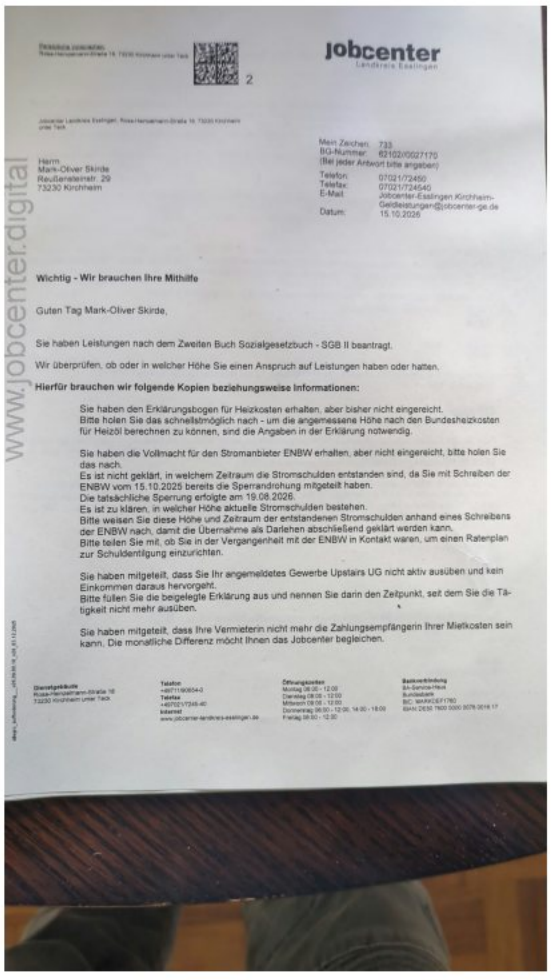

jobcenter
Landkreis Esslingen

Mein Zeichen: 733
BG-Nummer: 62102/0027170
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de
Datum: 15.10.2026

Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Wichtig - Wir brauchen Ihre Mithilfe

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

Sie haben Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II beantragt.

Wir überprüfen, ob oder in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder hatten.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

Sie haben den Erklärungsbogen für Heizkosten erhalten, aber bisher nicht eingereicht.
Bitte holen Sie das schnellstmöglich nach - um die angemessene Höhe nach den Bundesheizkosten für Heizöl berechnen zu können, sind die Angaben in der Erklärung notwendig.

Sie haben die Vollmacht für den Stromanbieter ENBW erhalten, aber nicht eingereicht, bitte holen Sie das nach.
Es ist nicht geklärt, in welchem Zeitraum die Stromschulden entstanden sind, da Sie mit Schreiben der ENBW vom 15.10.2025 bereits die Sperrandrohung mitgeteilt haben.
Die tatsächliche Sperrung erfolgte am 19.08.2026.
Es ist zu klären, in welcher Höhe aktuelle Stromschulden bestehen.
Bitte weisen Sie diese Höhe und Zeitraum der entstandenen Stromschulden anhand eines Schreibens der ENBW nach, damit die Übernahme als Darlehen abschließend geklärt werden kann.
Bitte teilen Sie mit, ob Sie in der Vergangenheit mit der ENBW in Kontakt waren, um einen Ratenplan zur Schuldentilgung einzurichten.

Sie haben mitgeteilt, dass Sie Ihr angemeldetes Gewerbe Upstairs UG nicht aktiv ausüben und kein Einkommen daraus hervorgeht.
Bitte füllen Sie die beigelegte Erklärung aus und nennen Sie darin den Zeitpunkt, seit dem Sie die Tätigkeit nicht mehr ausüben.

Sie haben mitgeteilt, dass Ihre Vermieterin nicht mehr die Zahlungsempfängerin Ihrer Mietkosten sein kann. Die monatliche Differenz möcht Ihnen das Jobcenter begleichen.

Dienstgebäude
Rose-Herrsalermann-Straße 18
73230 Kirchheim unter Teck

Telefon
+49711/9809540
Telefax
+49702172454040
Internet
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de

Öffnungszeiten
Montag 08.00 - 12.00
Dienstag 08.00 - 12.00
Mittwoch 08.00 - 12.00
Donnerstag 08.00 - 12.00, 14.00 - 18.00
Freitag 08.00 - 12.00

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN DE58 7600 0000 0076 0016 17

www.jobcenter.digital

A1 | Seite 2/3 | Original 2/44

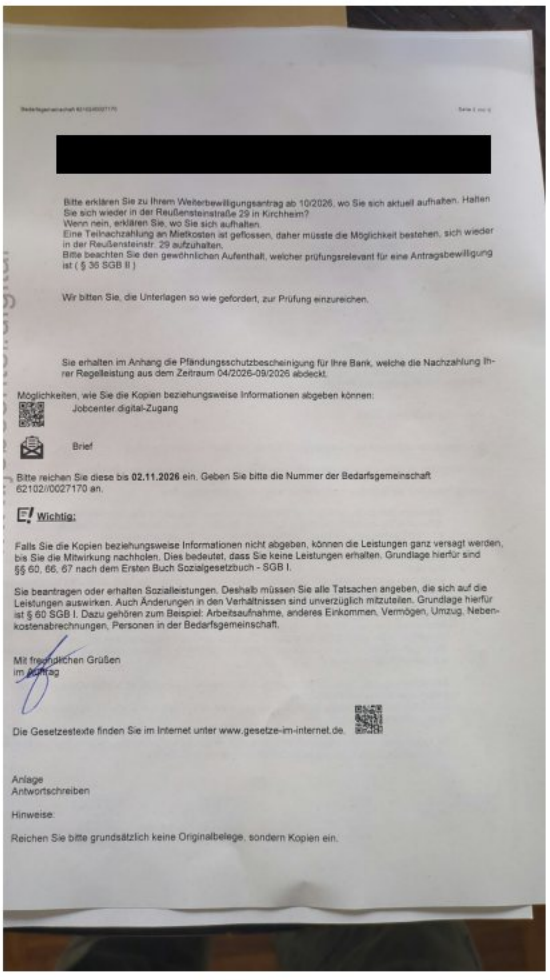

[redacted]

Bitte erklären Sie zu Ihrem Weiterbewilligungsantrag ab 10/2026, wo Sie sich aktuell aufhalten. Halten Sie sich wieder in der Reußensteinstraße 29 in Kirchheim?
Wenn nein, erklären Sie, wo Sie sich aufhalten.
Eine Teilnachzahlung an Mietkosten ist geflossen, daher müsste die Möglichkeit bestehen, sich wieder in der Reußensteinstr. 29 aufzuhalten.
Bitte beachten Sie den gewöhnlichen Aufenthalt, welcher prüfungsrelevant für eine Antragsbewilligung ist (§ 36 SGB II)

Wir bitten Sie, die Unterlagen so wie gefordert, zur Prüfung einzureichen.

Sie erhalten im Anhang die Pfändungsschutzbescheinigung für Ihre Bank, welche die Nachzahlung Ihrer Regelleistung aus dem Zeitraum 04/2026-09/2026 abdeckt.

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:
Jobcenter.digital-Zugang

Brief

Bitte reichen Sie diese bis **02.11.2026** ein. Geben Sie bitte die Nummer der Bedarfsgemeinschaft 62102//0027170 an.

Wichtig:

Falls Sie die Kopien beziehungsweise Informationen nicht abgeben, können die Leistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen. Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten. Grundlage hierfür sind §§ 60, 66, 67 nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch - SGB I.

Sie beantragen oder erhalten Sozialleistungen. Deshalb müssen Sie alle Tatsachen angeben, die sich auf die Leistungen auswirken. Auch Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen. Grundlage hierfür ist § 60 SGB I. Dazu gehören zum Beispiel: Arbeitsaufnahme, anderes Einkommen, Vermögen, Umzug, Nebenkostenabrechnungen, Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de.

Anlage
Antwortschreiben

Hinweise:

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

www.jobcenter.digital

A1 | Seite 3/3 | Original 3/44

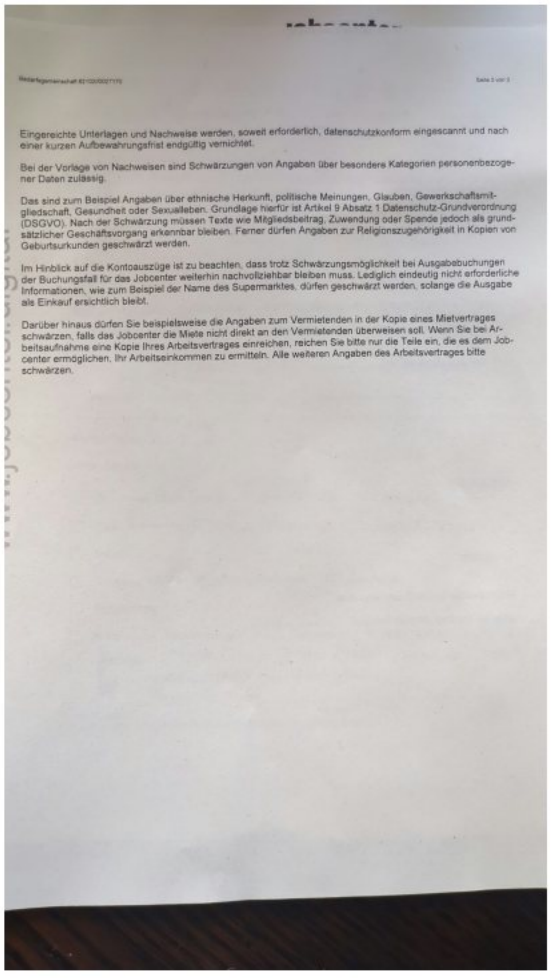

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben. Grundlage hierfür ist Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermietenden in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermietenden überweisen soll. Wenn Sie bei Arbeitsaufnahme eine Kopie Ihres Arbeitsvertrages einreichen, reichen Sie bitte nur die Teile ein, die es dem Jobcenter ermöglichen, Ihr Arbeitseinkommen zu ermitteln. Alle weiteren Angaben des Arbeitsvertrages bitte schwärzen.

A2 | Seite 1/9 | Original 4/44

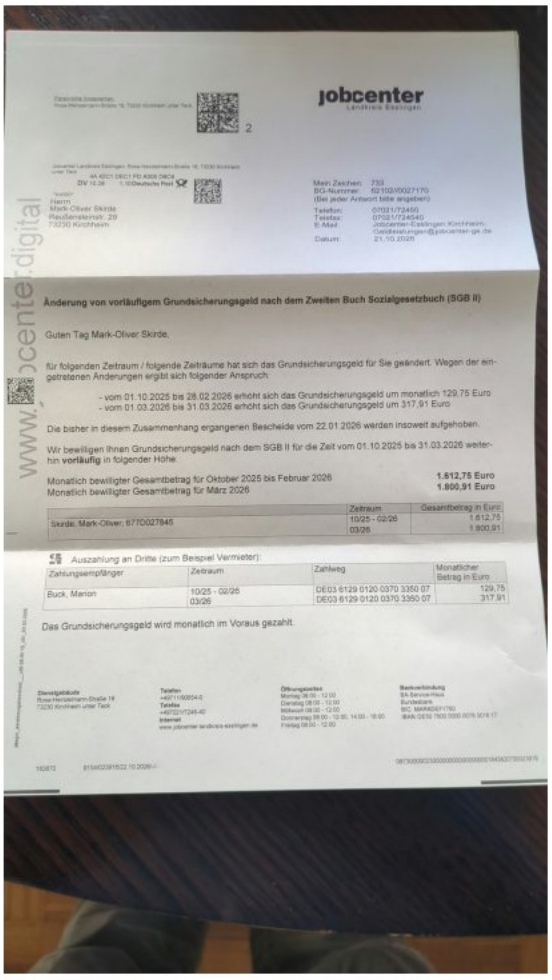

jobcenter
Landkreis Esslingen

Mein Zeichen: 733
BG-Nummer: 62102/0027170
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de
Datum: 21.10.2026

Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Änderung von vorläufigem Grundsicherungsgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

für folgenden Zeitraum / folgende Zeiträume hat sich das Grundsicherungsgeld für Sie geändert. Wegen der eingetretenen Änderungen ergibt sich folgender Anspruch:

- vom 01.10.2025 bis 28.02.2026 erhöht sich das Grundsicherungsgeld um monatlich 129,75 Euro
- vom 01.03.2026 bis 31.03.2026 erhöht sich das Grundsicherungsgeld um 317,91 Euro

Die bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide vom 22.01.2026 werden insoweit aufgehoben.

Wir bewilligen Ihnen Grundsicherungsgeld nach dem SGB II für die Zeit vom 01.10.2025 bis 31.03.2026 weiterhin **vorläufig** in folgender Höhe:

Monatlich bewilligter Gesamtbetrag für Oktober 2025 bis Februar 2026 **1.612,75 Euro**
Monatlich bewilligter Gesamtbetrag für März 2026 **1.800,91 Euro**

	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
Skirde, Mark-Oliver; 677D027845	10/25 - 02/26	1.612,75
	03/26	1.800,91

Auszahlung an Dritte (zum Beispiel Vermieter):

Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Monatlicher Betrag in Euro
Buck, Marion	10/25 - 02/26	DE03 6129 0120 0370 3350 07	129,75
	03/26	DE03 6129 0120 0370 3350 07	317,91

Das Grundsicherungsgeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

Dienstgebäude
Rose-Herrsalermann-Straße 18
73230 Kirchheim unter Teck

Telefon
+49711/9809540
Telefax
+49702172454040
Internet
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de

Öffnungszeiten
Montag 08.00 - 12.00
Dienstag 08.00 - 12.00
Mittwoch 08.00 - 12.00
Donnerstag 08.00 - 12.00, 14.00 - 18.00
Freitag 08.00 - 12.00

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN DE58 7600 0000 0076 0016 17

www.jobcenter.digital

A2 | Seite 2/9 | Original 5/44

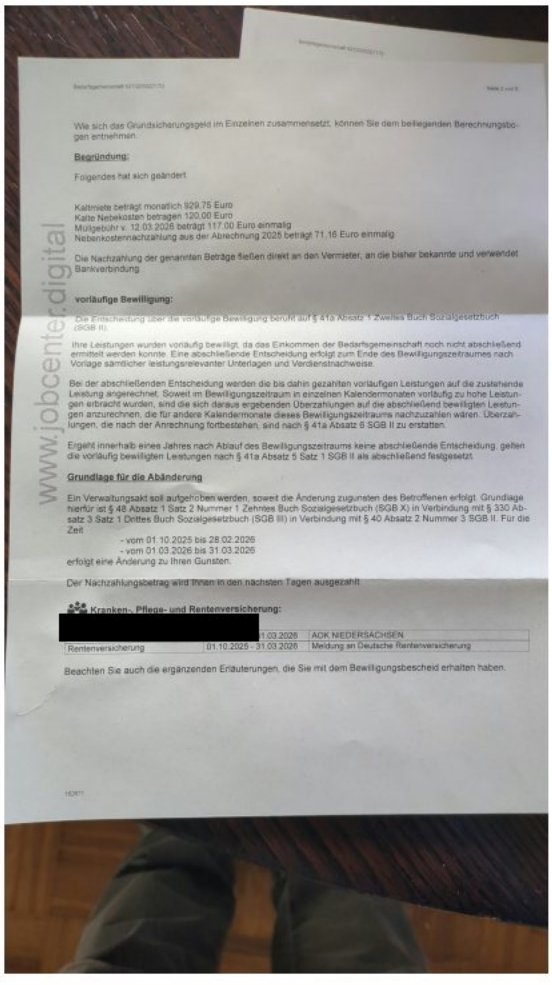

Wie sich das Grundsicherungsgeld im Einzelnen zusammensetzt, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Begründung:

Folgendes hat sich geändert:

Kaltmiete beträgt monatlich 929,75 Euro
Kalte Nebenkosten betragen 120,00 Euro
Mullgebühr v. 12.03.2026 beträgt 117,00 Euro einmalig
Nebenkostennachzahlung aus der Abrechnung 2025 beträgt 71,16 Euro einmalig

Die Nachzahlung der genannten Beträge fließen direkt an den Vermieter, an die bisher bekannte und verwendet Bankverbindung.

vorläufige Bewilligung:

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Ihre Leistungen wurden vorläufig bewilligt, da das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft noch nicht abschließend ermittelt werden konnte. Eine abschließende Entscheidung erfolgt zum Ende des Bewilligungszeitraumes nach Vorlage sämtlicher leistungsrelevanter Unterlagen und Verdienstnachweise.

Bei der abschließenden Entscheidung werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind nach § 41a Absatz 6 SGB II zu erstatten.

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen nach § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II als abschließend festgesetzt.

Grundlage für die Abänderung

Ein Verwaltungsakt soll aufgehoben werden, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Grundlage hierfür ist § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 330 Absatz 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Nummer 3 SGB II. Für die Zeit

- vom 01.10.2025 bis 28.02.2026
- vom 01.03.2026 bis 31.03.2026

erfolgt eine Änderung zu Ihren Gunsten.

Der Nachzahlungsbetrag wird Ihnen in den nächsten Tagen ausgezahlt.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

[redacted] 31.03.2026 | AOK NIEDERSACHSEN
Rentenversicherung | 01.10.2025 - 31.03.2026 | Meldung an Deutsche Rentenversicherung

Beachten Sie auch die ergänzenden Erläuterungen, die Sie mit dem Bewilligungsbescheid erhalten haben.

www.jobcenterdigital

A2 | Seite 3/9 | Original 6/44

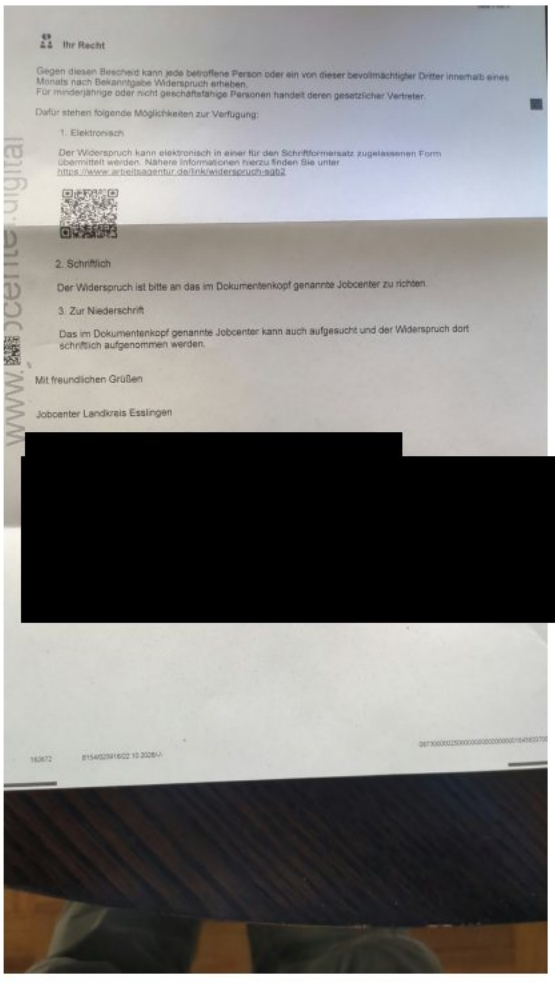

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb2

2. Schriftlich

Der Widerspruch ist bitte an das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter zu richten.

3. Zur Niederschrift

Das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter kann auch aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landkreis Essingen

[redacted]

www.jobcenterdigital

A2 | Seite 4/9 | Original 7/44

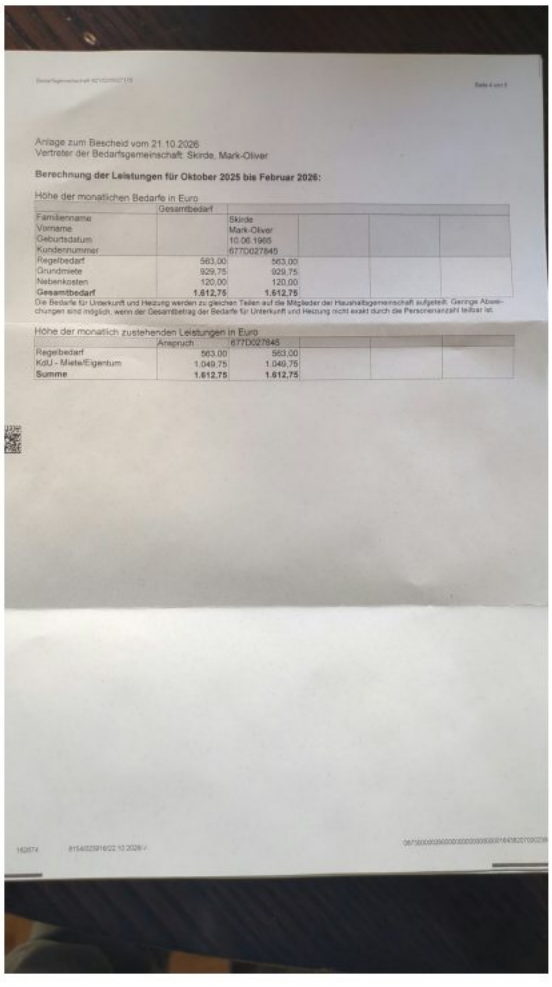

Anlage zum Bescheid vom 21.10.2026
Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Skirde, Mark-Oliver

Berechnung der Leistungen für Oktober 2025 bis Februar 2026:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf	
Familienname		Skirde
Vorname		Mark-Oliver
Geburtsdatum		10.06.1965
Kundennummer		677D027845
Regelbedarf	563,00	563,00
Grundmiete	929,75	929,75
Nebenkosten	120,00	120,00
Gesamtbedarf	**1.612,75**	**1.612,75**

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

	Anspruch	677D027845
Regelbedarf	563,00	563,00
KdU - Miete/Eigentum	1.049,75	1.049,75
Summe	**1.612,75**	**1.612,75**

A2 | Seite 5/9 | Original 8/44

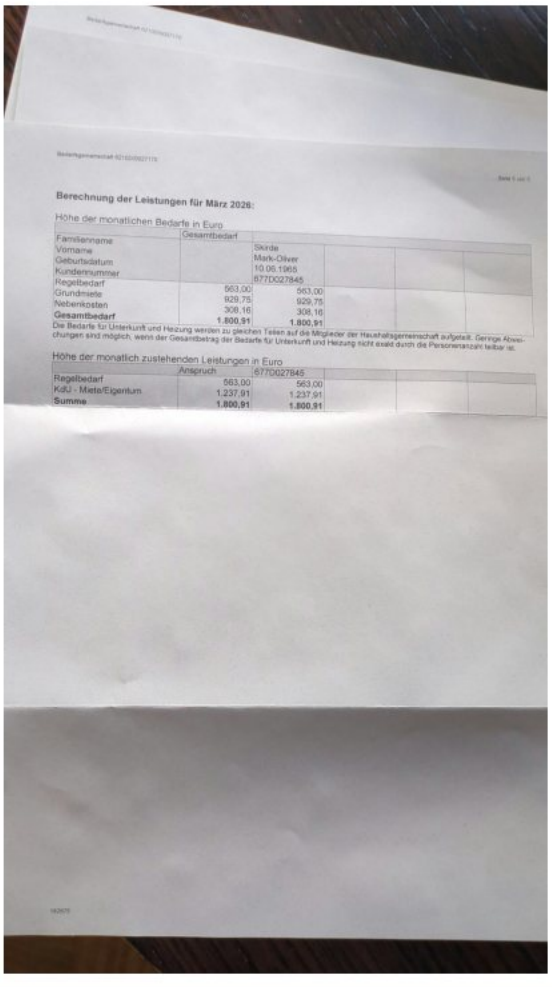

Berechnung der Leistungen für März 2026:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf	
Familienname		Skirde
Vorname		Mark-Oliver
Geburtsdatum		10.06.1965
Kundennummer		677D027845
Regelbedarf	563,00	563,00
Grundmiete	929,75	929,75
Nebenkosten	308,16	308,16
Gesamtbedarf	**1.800,91**	**1.800,91**

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

	Anspruch	677D027845
Regelbedarf	563,00	563,00
KdU - Miete/Eigentum	1.237,91	1.237,91
Summe	**1.800,91**	**1.800,91**

A2 | Seite 6/9 | Original 9/44



jobcenter
Landkreis Esslingen

Jobcenter Landkreis Esslingen, Rosa-Herzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Main Zeichen: 733
BG-Nummer: 62102/0027170
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: Jobcenter-Esslingen Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de
Datum: 21.10.2026

Änderung von vorläufigem Grundsicherungsgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

für folgenden Zeitraum / folgende Zeiträume hat sich das Grundsicherungsgeld für Sie geändert. Wegen der eingetretenen Änderungen ergibt sich folgender Anspruch:

- vom 01.04.2026 bis 30.09.2026 erhöht sich das Grundsicherungsgeld um monatlich 129,75 Euro

Der bisher in diesem Zusammenhang ergangene Bescheid vom 06.10.2026 wird insoweit aufgehoben.

Wir bewilligen Ihnen Grundsicherungsgeld nach dem SGB II für die Zeit vom 01.04.2026 bis 30.09.2026 weiterhin **vorläufig** in folgender Höhe:

Monatlich bewilligter Gesamtbetrag für April 2026 bis September 2026 **1.612,75 Euro**

	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
Skirde, Mark-Oliver; 677D027846	04/26 - 09/26	1.612,75

Auszahlung an Dritte (zum Beispiel Vermieter):

Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Monatlicher Betrag in Euro
Buck, Marion	04/26 - 09/26	[redacted]	129,75

Das Grundsicherungsgeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

Wie sich das Grundsicherungsgeld im Einzelnen zusammensetzt, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Begründung:

Dienstgebäude
Rosa-Herzelmann-Straße 18
73230 Kirchheim unter Teck

Telefon
+49711/93894-0
Telefax
+49702172454-40
Internet
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de

Öffnungszeiten
Montag 08.00 - 12.00
Dienstag 08.00 - 12.00
Mittwoch 08.00 - 12.00
Donnerstag 08.00 - 12.00, 14.00 - 18.00
Freitag 08.00 - 12.00

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARBDEFF150
IBAN DE50 7500 0200 0078 0014 17

162678 81540239162210.2025/-/-

A2 | Seite 7/9 | Original 10/44

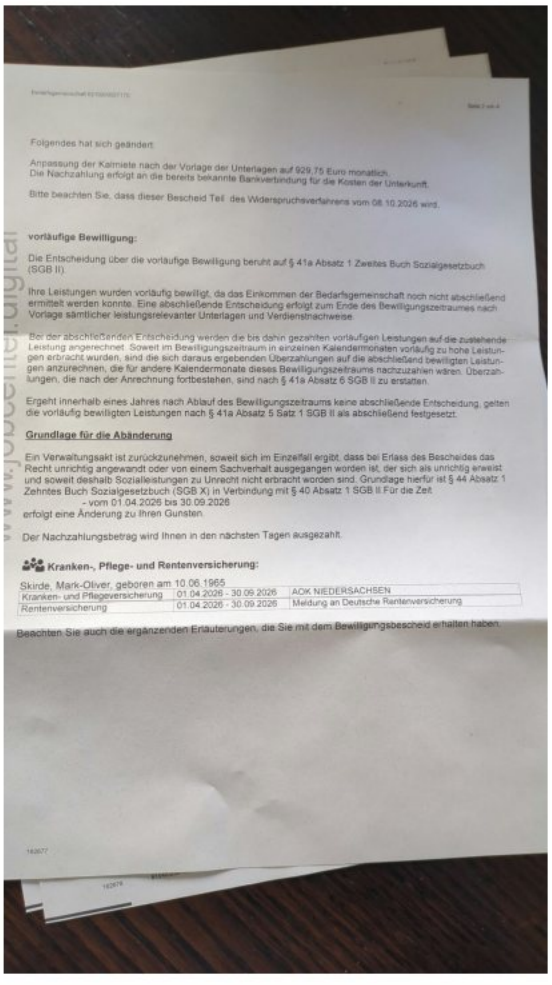

Folgendes hat sich geändert:

Anpassung der Kaltmiete nach der Vorlage der Unterlagen auf 929,75 Euro monatlich.
Die Nachzahlung erfolgt an die bereits bekannte Bankverbindung für die Kosten der Unterkunft.

Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid Teil des Widerspruchsverfahrens vom 08.10.2026 wird.

vorläufige Bewilligung:

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Ihre Leistungen wurden vorläufig bewilligt, da das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft noch nicht abschließend ermittelt werden konnte. Eine abschließende Entscheidung erfolgt zum Ende des Bewilligungszeitraumes nach Vorlage sämtlicher leistungsrelevanter Unterlagen und Verdienstnachweise.

Bei der abschließenden Entscheidung werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind nach § 41a Absatz 6 SGB II zu erstatten.

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen nach § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II als abschließend festgesetzt.

Grundlage für die Abänderung

Ein Verwaltungsakt ist zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Bescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Grundlage hierfür ist § 44 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 40 Absatz 1 SGB II Für die Zeit
- vom 01.04.2026 bis 30.09.2026
erfolgt eine Änderung zu Ihren Gunsten.

Der Nachzahlungsbetrag wird Ihnen in den nächsten Tagen ausgezahlt.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Skirde, Mark-Oliver, geboren am 10.06.1965

Kranken- und Pflegeversicherung	01.04.2026 - 30.09.2026	AOK NIEDERSACHSEN
Rentenversicherung	01.04.2026 - 30.09.2026	Meldung an Deutsche Rentenversicherung

Beachten Sie auch die ergänzenden Erläuterungen, die Sie mit dem Bewilligungsbescheid erhalten haben.

A2 | Seite 8/9 | Original 11/44

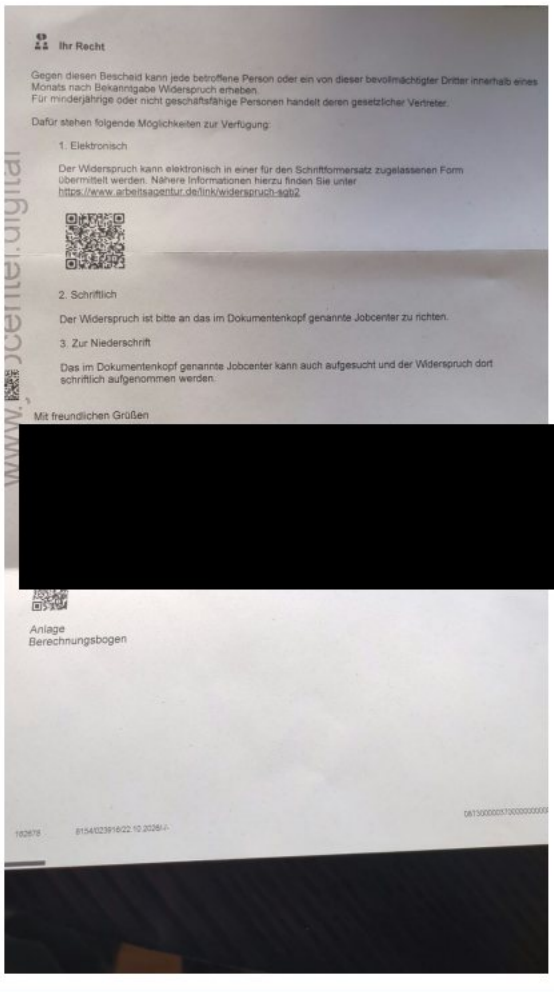

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter
https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb2

2. Schriftlich

Der Widerspruch ist bitte an das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter zu richten.

3. Zur Niederschrift

Das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter kann auch aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage
Berechnungsbogen

162678 81540239162210.2026/-/-

A2 | Seite 9/9 | Original 12/44

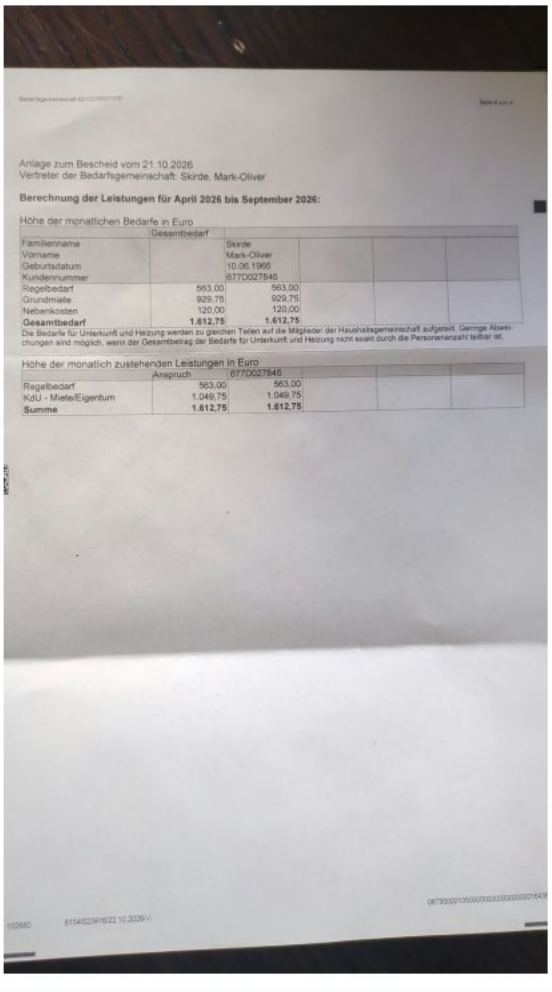

Anlage zum Bescheid vom 21.10.2026
Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Skirde, Mark-Oliver

Berechnung der Leistungen für April 2026 bis September 2026:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf	
Familienname		Skirde
Vorname		Mark-Oliver
Geburtsdatum		10.06.1965
Kundennummer		677D027846
Regelbedarf	563,00	563,00
Grundmiete	929,75	929,75
Nebenkosten	120,00	120,00
Gesamtbedarf	**1.612,75**	**1.612,75**

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

	Anspruch	677D027846
Regelbedarf	563,00	563,00
KdU - Miete/Eigentum	1.049,75	1.049,75
Summe	**1.612,75**	**1.612,75**

162680 81540239162210.2026/-/-

A3 | Seite 1/3 | Original 13/44



Zweitschrift

[redacted]

2

jobcenter
Landkreis Esslingen

Jobcenter Landkreis Esslingen, Rose-Heinzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Mein Zeichen: 733
BG-Nummer: 62102/I0027170
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de
Datum: 21.10.2026

Heizöl für den Zeitraum 10/2025-09/2026

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

Auf Ihren Antrag vom 30.10.2025 werden Ihnen für die Heizperiode vom 01.10.2025 bis 30.09.2026 Heizkosten in Höhe von 2630,00 Euro bewilligt.

Begründung:

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten werden die Verbrauchskosten über den Zeitraum eines Jahres betrachtet. Die Angemessenheitsgrenze der Heizkosten wird im Landkreis Esslingen nach dem aktuell gültigen bundesweiten Heizspiegel bestimmt.

Gemäß bundesweitem Heizspiegel 2026 sind für Heizöl und eine Wohnungsgröße bis zu 150 qm Kosten in Höhe von 26,30 Euro je qm und Jahr als Vergleichswert in der Spalte „zu hoch" ausgeschrieben. Der Vergleichswert ist mit der für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft geltenden abstrakt angemessenen Wohnfläche in Höhe von 100 qm aus dem schlüssigen Konzept des Landkreises Esslingen zu multiplizieren.

Damit errechnen sich für Ihre Bedarfsgemeinschaft angemessene Heizkosten in Höhe von insgesamt 2630,00 Euro im Jahr (100 qm x 26,30 Euro je qm und Jahr).

Mit diesem Bescheid werden Ihnen für die Heizperiode vom 01.10.2025 bis 30.09.2026 Heizkosten in angemessener Höhe bewilligt.

Als Anlage erhalten Sie die Kostenverpflichtung zum Kauf von Heizöl.

Sie können ein beliebiges Unternehmen mit der Belieferung beauftragen. Bitte legen Sie beim Kauf die Kostenverpflichtung vor. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Unternehmen und dem Jobcenter.

Dienstgebäude
Rose-Heinzelmann-Straße 18
73230 Kirchheim unter Teck

Telefon
+49711/9366540
Telefax
+49702172454-45
Internet
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de

Öffnungszeiten
Montag 08.00 - 12.00
Dienstag 08.00 - 12.00
Mittwoch 08.00 - 12.00
Donnerstag 08.00 - 12.00, 14.00 - 18.00
Freitag 08.00 - 12.00

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

A3 | Seite 2/3 | Original 14/44

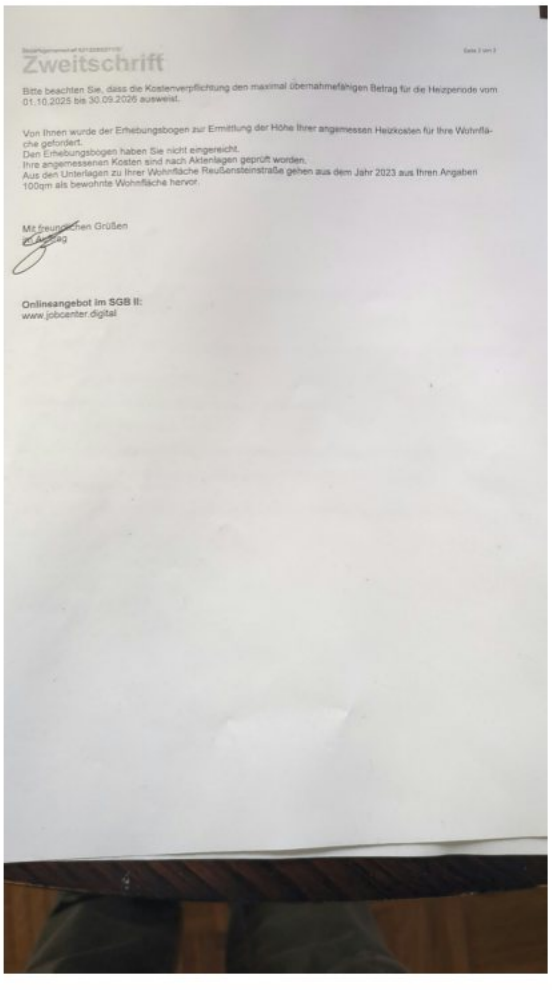

Zweitschrift

Seite 2 von 3

Bitte beachten Sie, dass die Kostenverpflichtung den maximal übernahmefähigen Betrag für die Heizperiode vom 01.10.2025 bis 30.09.2026 ausweist.

Von Ihnen wurde der Erhebungsbogen zur Ermittlung der Höhe Ihrer angemessen Heizkosten für Ihre Wohnfläche gefordert.
Den Erhebungsbogen haben Sie nicht eingereicht.
Ihre angemessenen Kosten sind nach Aktenlagen geprüft worden.
Aus den Unterlagen zu Ihrer Wohnfläche Reußensteinstraße gehen aus dem Jahr 2023 aus Ihren Angaben 100qm als bewohnte Wohnfläche hervor.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Onlineangebot im SGB II:
www.jobcenter.digital

A3 | Seite 3/3 | Original 15/44

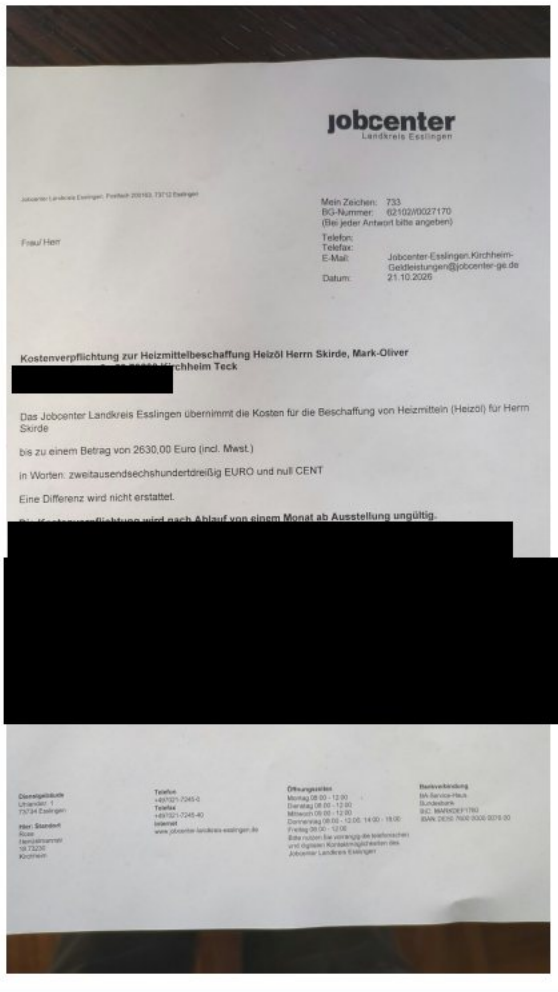

jobcenter
Landkreis Esslingen

Jobcenter Landkreis Esslingen, Postfach 200163, 73712 Esslingen

Frau/ Herr

Mein Zeichen: 733
BG-Nummer: 62102/I0027170
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon:
Telefax:
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de
Datum: 21.10.2026

Kostenverpflichtung zur Heizmittelbeschaffung Heizöl Herr Skirde, Mark-Oliver
[redacted]**chheim Teck**

Das Jobcenter Landkreis Esslingen übernimmt die Kosten für die Beschaffung von Heizmitteln (Heizöl) für Herrn Skirde

bis zu einem Betrag von 2630,00 Euro (incl. Mwst.)

in Worten: zweitausendsechshundertdreißig EURO und null CENT

Eine Differenz wird nicht erstattet.

[redacted]**ungültig.**

[redacted]

Dienstgebäude
Urbanstr. 1
73734 Esslingen

Hbf. Standort
Rose
Heinzelmannstr.
18,73230
Kirchheim

Telefon
+49702172454-0
Telefax
+49702172454-40
Internet
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de

Öffnungszeiten
Montag 08.00 - 12.00
Dienstag 08.00 - 12.00
Mittwoch 08.00 - 12.00
Donnerstag 08.00 - 12.00, 14.00 - 18.00
Freitag 08.00 - 12.00
Bitte nutzen Sie vorrangig die telefonischen und digitalen Kontaktmöglichkeiten des Jobcenter Landkreis Esslingen

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

A4 | Seite 1/2 | Original 16/44

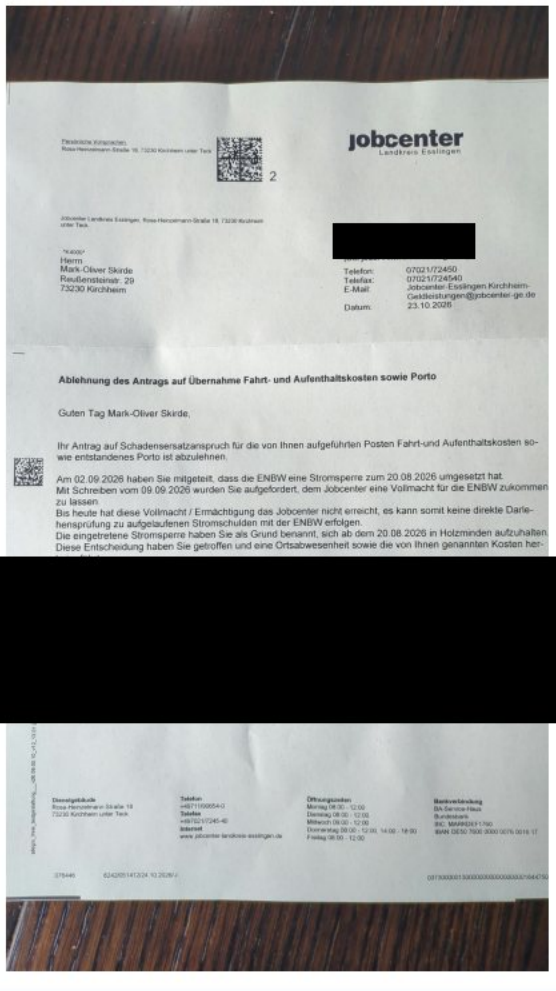

Persönliche Klärgespräche
Rose-Heinzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

2

jobcenter
Landkreis Esslingen

Jobcenter Landkreis Esslingen, Rose-Heinzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

[redacted]

Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de
Datum: 23.10.2026

Ablehnung des Antrags auf Übernahme Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Porto

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

Ihr Antrag auf Schadensersatzanspruch für die von Ihnen aufgeführten Posten Fahrt-und Aufenthaltskosten sowie entstandenes Porto ist abzulehnen.

Am 02.09.2026 haben Sie mitgeteilt, dass die ENBW eine Stromsperre zum 20.08.2026 umgesetzt hat.
Mit Schreiben vom 09.09.2026 wurden Sie aufgefordert, dem Jobcenter eine Vollmacht für die ENBW zukommen zu lassen.
Bis heute hat diese Vollmacht / Ermächtigung das Jobcenter nicht erreicht, es kann somit keine direkte Darlehensprüfung zu aufgelaufenen Stromschulden mit der ENBW erfolgen.
Die eingetretene Stromsperre haben Sie als Grund benannt, sich ab dem 20.08.2026 in Holzminden aufzuhalten.
Diese Entscheidung haben Sie getroffen und eine Ortsabwesenheit sowie die von Ihnen genannten Kosten her-

[redacted]

A4 | Seite 2/2 | Original 17/44

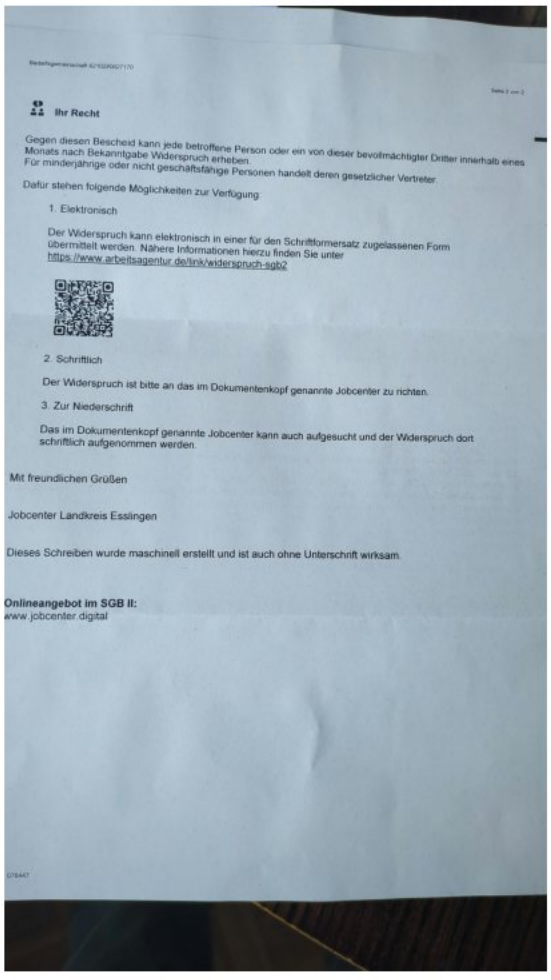

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter
https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb2

2. Schriftlich

Der Widerspruch ist bitte an das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter zu richten.

3. Zur Niederschrift

Das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter kann auch aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landkreis Esslingen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Onlineangebot im SGB II:
www.jobcenter.digital

A5 | Seite 1/2 | Original 18/44

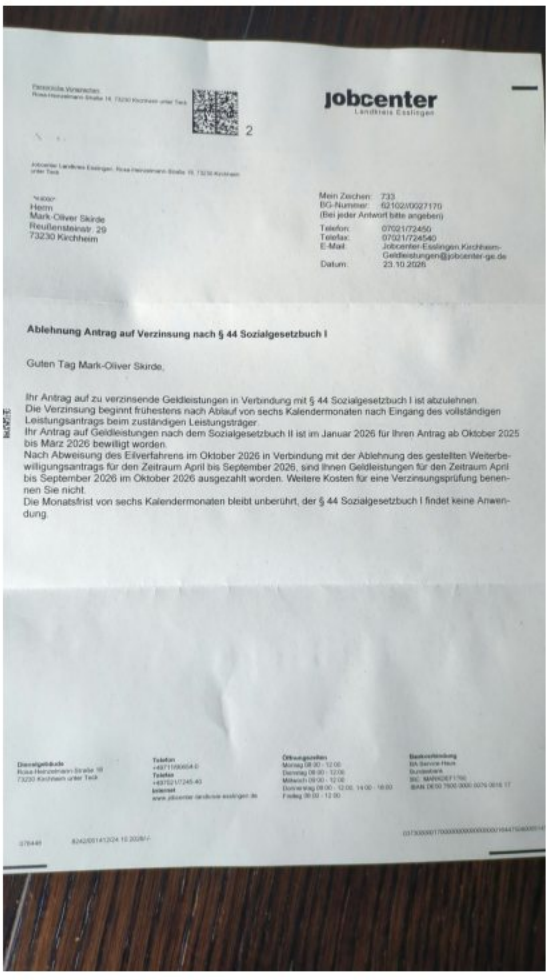

jobcenter
Landkreis Esslingen

Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Mein Zeichen: 733
BG-Nummer: 62102/0027170
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de
Datum: 23.10.2026

Ablehnung Antrag auf Verzinsung nach § 44 Sozialgesetzbuch I

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

Ihr Antrag auf zu verzinsende Geldleistungen in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch I ist abzulehnen.
Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger.
Ihr Antrag auf Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ist im Januar 2026 für Ihren Antrag ab Oktober 2025 bis März 2026 bewilligt worden.
Nach Abweisung des Eilverfahrens im Oktober 2026 in Verbindung mit der Ablehnung des gestellten Weiterbewilligungsantrags für den Zeitraum April bis September 2026, sind Ihnen Geldleistungen für den Zeitraum April bis September 2026 im Oktober 2026 ausgezahlt worden. Weitere Kosten für eine Verzinsungsprüfung benennen Sie nicht.
Die Monatsfrist von sechs Kalendermonaten bleibt unberührt, der § 44 Sozialgesetzbuch I findet keine Anwendung.

A5 | Seite 2/2 | Original 19/44

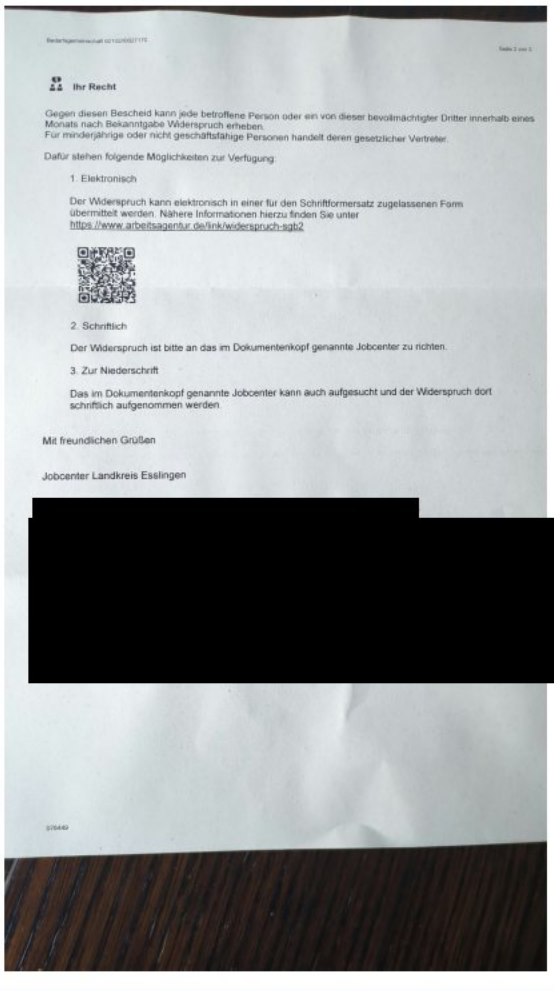

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter
https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb2

2. Schriftlich

Der Widerspruch ist bitte an das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter zu richten.

3. Zur Niederschrift

Das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter kann auch aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landkreis Esslingen

[redacted]

A6 | Seite 1/1 | Original 20/44



jobcenter
Landkreis Esslingen

Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Mein Zeichen: 733
BG-Nummer: 62102/0027170
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de
Datum: 23.10.2026

Informationsschreiben:
Ihr Antrag auf Übernahme Folgekosten aus der Rechnung der Müllgebühren 2026 fällig am 11.03.2026

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

über Ihren Antrag zur Übernahme der Mahngebühren und Säumniszuschlägen wird in der endgültigen Festsetzung für den Zeitraum 01.10.2025 bis 31.03.2026 entschieden.
Sie erhalten dazu gesondert Bescheid, der Zeitraum ist noch in Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landkreis Esslingen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Onlineangebot im SGB II:
www.jobcenter.digital

A7 | Seite 1/3 | Original 21/44

Persönliche Vorsprache:
Rosa-Heinzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

2

jobcenter
Landkreis Esslingen

Jobcenter Landkreis Esslingen, Rosa-Heinzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Mein Zeichen: [redacted]
BG-Nummer:
(Bei jeder An

Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de
Datum: 27.10.2026

Wichtig - Wir brauchen Ihre Mithilfe für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis 31.03.2026

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

wir haben Ihnen vom 01.10.2025 bis 31.03.2026 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorläufig bewilligt. Grundlage hierfür war § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

Nun prüfen wir, ob Sie in dieser Zeit einen höheren, einen niedrigeren oder keinen Anspruch auf Leistungen hatten. Dabei handelt es sich um eine endgültige Festsetzung der Leistungen.

Mit Bescheid vom 22.01.2026 , in der Fassung des Änderungsbescheids vom 21.10.2026 sind Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis 31.03.2026 wegen Einkommens aus selbständiger Tätigkeit vorläufig bewilligt worden.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

Wegen der selbständigen Tätigkeit die ausgefüllte EKS mit den abschließenden Angaben und allen Nachweisen von Ihnen.

Die Anlage EKS ist auch auszufüllen, wenn im Bewilligungszeitraum keine Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben erwirtschaftet worden sind.
Die entsprechenden Posten sind folglich mit "0" auszuweisen. Ferner sollte erklärt werden, warum keine Einnahmen und Ausgaben erwirtschaftet worden sind. Entsprechende Nachweise hierüber sind vorzulegen (Auftragsausfälle, Betriebsaufgabe, persönliche Gründe usw.) Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anlage EKS, mit beigefügten Nachweisen, ist beim Jobcenter Landkreis Esslingen einzureichen.

Sollten Sie die selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben, füllen Sie bitte die Erklärung zum laufenden Bezug Arbeitslosengeld II bei nicht ausgeübter selbständiger Tätigkeit wahrheitsgemäß und mit Datumsangabe aus, seit wann Sie die Tätigkeit für das bekannte Gewerbe Upstairs eingestellt haben.

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

A7 | Seite 2/3 | Original 22/44

Jobcenter.digital-Zugang

Brief

Bitte reichen Sie diese bis 14.11.2026 ein. Geben Sie bitte die Nummer der Bedarfsgemeinschaft 62102//0027170 an.

Wichtiger Hinweis

Bitte reichen Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die Kopien beziehungsweise Informationen bis zum genannten Termin ein. Es besteht eine Nachweis- oder Auskunftspflicht. Liegen diese nicht oder nicht vollständig vor, werden wir feststellen müssen, dass kein Leistungsanspruch bestand. Dies bedeutet, dass die in diesem Zeitraum nur vorläufig bewilligten Leistungen in voller Höhe zu erstatten sind. Grundlage hierfür wäre § 41a Absatz 3 SGB II.

Hinweis:

Eine nachträgliche Vorlage der angeforderten Nachweise und Auskünfte zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch ist nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, spätestens bis zum Tag nach der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids möglich. Eine Berücksichtigung von Nachweisen und Auskünften, die später eingehen, ist ausgeschlossen. Grundlage hierfür ist § 41a Absatz 3 Satz 5 SGB II.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen:
Antwortvordruck
Anlage EKS (Anzahl: 1)

Hinweise:

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben. Grundlage hierfür ist Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermietenden in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermietenden überweisen soll. Wenn Sie bei Arbeitsaufnahme eine Kopie Ihres Arbeitsvertrages einreichen, reichen Sie bitte nur die Teile ein, die es dem Job-

A7 | Seite 3/3 | Original 23/44

center ermöglichen, Ihr Arbeitseinkommen zu ermitteln. Alle weiteren Angaben des Arbeitsvertrages bitte schwärzen.

A8 | Seite 1/3 | Original 24/44

Persönliche Vorsprache:
Rosa-Heinzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

2

jobcenter
Landkreis Esslingen

Jobcenter Landkreis Esslingen, Rosa-Heinzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Mein Zeichen: [redacted]
BG-Nummer:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleis[redacted]
Datum: 27.10.20

Wichtig - Wir brauchen Ihre Mithilfe für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 30.09.2026

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

wir haben Ihnen vom 01.04.2026 bis 30.09.2026 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorläufig bewilligt. Grundlage hierfür war § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

Mit Bescheid vom 06.10.2026 , in der Fassung des Änderungsbescheids vom 21.10.2026 sind Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 30.09.2026 wegen Einkommens aus selbständiger Tätigkeit vorläufig bewilligt worden.

Nun prüfen wir, ob Sie in dieser Zeit einen höheren, einen niedrigeren oder keinen Anspruch auf Leistungen hatten. Dabei handelt es sich um eine endgültige Festsetzung der Leistungen.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

Wegen der selbständigen Tätigkeit die ausgefüllte EKS mit den abschließenden Angaben und allen Nachweisen von Ihnen.

Die Anlage EKS ist auch auszufüllen, wenn im Bewilligungszeitraum keine Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben erwirtschaftet worden sind.
Die entsprechenden Posten sind folglich mit "0" auszuweisen. Ferner sollte erklärt werden, warum keine Einnahmen und Ausgaben erwirtschaftet worden sind. Entsprechende Nachweise hierüber sind vorzulegen (Auftragsausfälle, Betriebsaufgabe, persönliche Gründe usw.) Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anlage EKS, mit beigefügten Nachweisen, ist beim Jobcenter Landkreis Esslingen einzureichen.

Sollten Sie die selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben, füllen Sie bitte die Erklärung zum laufenden Bezug Arbeitslosengeld II bei nicht ausgeübter selbständiger Tätigkeit wahrheitsgemäß und mit Datumsangabe aus, seit wann Sie die Tätigkeit für das bekannte Gewerbe Upstairs eingestellt haben.

A8 | Seite 2/3 | Original 25/44

Bitte geben Sie an, an welchem Ort Sie sich aktuell aufhalten.
Nach Ihrer letzten Mitteilung halten Sie sich seit dem 20.08.2026 in Holzminden und nicht an Ihrem Wohnort auf.
Sind Sie weiterhin in Holzminden oder sind Sie wieder in der Reußensteinstraße 29 in 73230 Kirchheim?
Wenn Sie zurück in Kirchheim sind, geben Sie bitte das Datum Ihrer Rückkehr an.

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

Jobcenter.digital-Zugang

Brief

Bitte reichen Sie diese bis 14.11.2026 ein. Geben Sie bitte die Nummer der Bedarfsgemeinschaft [redacted]

Wichtiger Hinweis

Bitte reichen Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die Kopien beziehungsweise Informationen bis zum genannten Termin ein. Es besteht eine Nachweis- oder Auskunftspflicht. Liegen diese nicht oder nicht vollständig vor, werden wir feststellen müssen, dass kein Leistungsanspruch bestand. Dies bedeutet, dass die in diesem Zeitraum nur vorläufig bewilligten Leistungen in voller Höhe zu erstatten sind. Grundlage hierfür wäre § 41a Absatz 3 SGB II.

Hinweis:
Eine nachträgliche Vorlage der angeforderten Nachweise und Auskünfte zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch ist nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, spätestens bis zum Tag nach der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids möglich. Eine Berücksichtigung von Nachweisen und Auskünften, die später eingehen, ist ausgeschlossen. Grundlage hierfür ist § 41a Absatz 3 Satz 5 SGB II.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen:
Antwortvordruck
Anlage EKS (Anzahl: 1)

Hinweise:

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben. Grundlage hierfür ist Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

A8 | Seite 3/3 | Original 26/44

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermietenden in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermietenden überweisen soll. Wenn Sie bei Arbeitsaufnahme eine Kopie Ihres Arbeitsvertrages einreichen, reichen Sie bitte nur die Teile ein, die es dem Jobcenter ermöglichen, Ihr Arbeitseinkommen zu ermitteln. Alle weiteren Angaben des Arbeitsvertrages bitte schwärzen.

A9 | Seite 1/4 | Original 27/44

2

jobcenter
Landkreis Esslingen

Jobcenter Landkreis Esslingen, Uhlandstr. 1, 73734 Esslingen

Landessozialgericht Baden-Württemberg
Hauffstr. 5
70190 Stuttgart

Ihr Zeichen: L 9 AS 3676/26 ER-B
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: [redacted]
BS/X-P-82102-00102/26
Kundennummer: 677D027845
[redacted]
Name:
Durchwahl: [redacted]
Online:
E-Mail: Jobcenter-Esslingen.Rechtsbehelfsstelle@jobcenter-ge.de

Datum: 30. Oktober 2026

Unser Online-Angebot für Sie:
www.arbeitsagentur.de/m/online-angebote

In dem Rechtsstreit
Mark-Oliver Skirde ./. Jobcenter Landkreis Esslingen
- L 9 AS 3676/26 ER-B -

wird beantragt,

1. **die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 06.Oktober 2026 – S 22 ASS 5434/26 ER – zurückzuweisen sowie**
2. **gemäß § 193 SGG zu entscheiden, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.**

Zur Begründung seines Antrags trägt der Beschwerdegegner wie folgt vor:

Zu a: Mit Schreiben vom 27.10.2026 wurde der Antragsteller zur Vorlage einer ausgefüllten Anlage EKS ab 01.10.2026 bis 31.03.2027 aufgefordert, die er auch mit 0 erklären kann.

Solange er Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Upstairs UG ist und auf seiner Klingel und seinem Briefkasten die Firma Upstairs angibt, muss der Antragsgegner davon ausgehen, dass der Antragsteller diese Firma betreibt.

[redacted]

Besucheradresse
Uhlandstr. 1
73734 Esslingen

BIC
MARKDEF1760
Internet: www.jobcenter-landkreis-esslingen.de

A9 | Seite 2/4 | Original 28/44

Unabhängig davon hat der Antragsteller aufgrund Anpassung seiner Bedarfe in der Vergangenheit am 06.10.2026 einen Betrag vom 3.378 Euro ausgezahlt bekommen und an die Vermieterin ein Gesamtbetrag von 7.265,16 Euro überwiesen wurde.

Zur Glaubhaftmachung der gegenwärtigen Notlage wird er gebeten, seine lückenlosen Kontoauszüge ab Antragstellung beim LSG bis heute vorzulegen.

Zu b.
Die Pfändungsschutzbescheinigung wurde am 21.10.2026 verendet.
Damit sollte dieser Antrag erledigt sein.

[redacted]

Er hat dann mit nicht handschriftlich unterschriebenem Schreiben vom 17.10.2026 darauf geantwortet und auch eine Vollmacht für den Antragsgegner formuliert auf Seite 3, um mit der EnbW in Kontakt zu treten.

Leider kann die Unterzeichnende die unterfertigte Version dieses Schreibens der Akte nicht entnehmen, obwohl der Antragsteller die Übersendung des unterschriebenen Originals per Einschreiben angekündigt hat.

Daher konnte bisher ein Anspruch auf ein Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II oder § 24 SGB II durch Kontaktaufnahme mit dem Energieversorger nicht geprüft werden.

Ungeachtet dessen muss jedoch der Antragssteller zum Nachweis, dass er einen Anspruch auf ein Stromdarlehens durch den SGB II-Träger haben könnte,

1. in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Schulden bestehen
2. die Ursachen der Stromschulden darlegen und das bisherige Zahlungsverhalten auch vor dem Bezug. (z.B. erhöhter Verbrauch, Zahlungsunfähigkeit, Abgrenzung von Heizstrom/Haushaltsstrom).
3. inwieweit Abschläge gezahlt oder nicht gezahlt wurden und warum;
4. Welche Maßnahmen er getroffen, hat die Stromsperre abzuwenden und wenn ja, woran es scheiterte
5. Ob er sich um einen anderen Anbieter bemüht hat.

Hier wird aber auch auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren Bezug genommen insbesondere auf die Möglichkeit des Einbaus eines Chip-/Münzzählers

[redacted]

A9 | Seite 3/4 | Original 29/44

Im Auftrag

Lykopoulou

A9 | Seite 4/4 | Original 30/44

Landessozialgericht Baden-Württemberg

Authentizitäts- und Integritätsnachweis

erstellt am 03.11.2026 um 06:57:58 Uhr

Die nachfolgenden elektronischen Dokumente sind über einen **sicheren Übermittlungsweg** eingegangen.

Jobcenter Landkreis Esslingen, Uhlandstr. 1, 73734 Esslingen

SAFE-ID des Absenders: DE.Justiz.3eb5e60e-bf55-46ec-9770-823566778df5.992f

Nachrichtenkennzeichen: Intm_BW_17933660031395247l5d3-4fe9-4cd3-a14d-875be32f49ad

Aktenzeichen des Absenders: 62102//0027170 BS/X-P-62102-00102/26#9099

Aktenzeichen des Empfängers: L 9 AS 3676/26 ER-B

Eingang	Dateiname	Übermittlungsweg
30.10.2026 14:13 Uhr	SCHR_Erw_AG_30_10_2026_a_00_5f100be482425098e0636eac7f0ac6d4.pdf	beBPo

Die Prüfung der vertrauenswürdigen Herkunftsnachweise der Nachrichten, in denen die vorstehenden elektronischen Dokumente übermittelt wurden, verlief **erfolgreich**

A10 | Seite 1/3 | Original 31/44

Persönliche Vorsprachen:
Rose-Heinzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

2

jobcenter
Landkreis Esslingen

Jobcenter Landkreis Esslingen, Rose-Heinzelmann-Straße 18, 73230 Kirchheim unter Teck

4A 42C1 DEC2 12 5001 3497
DV 11.25 1,80 Deutsche Post

"K4000"
Herrn
Mark-Oliver Skirde
Reußensteinstr. 29
73230 Kirchheim

Mein Zeichen: 733
BG-Nummer: [redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: 07021/72450
Telefax: 07021/724540
E-Mail: [redacted]
Datum: [redacted]

www.jobcenter.digital

Wichtig - Wir brauchen Ihre Mithilfe

Guten Tag Mark-Oliver Skirde,

Sie haben Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II beantragt.

Wir überprüfen, ob oder in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder hatten.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

Ihr Weiterbewilligungsantrag ab Oktober 2026 ist offen und kann nach Rückmeldung von Ihnen bearbeitet werden.

[redacted]

- ob Sie Heizöl für die Reußensteinstr. Kirchheim mit der Kostenverpflichtung getankt haben (eine Rechnung eines Lieferanten liegt Stand heute nicht vor)

Bitte füllen Sie die Anlage EKS für den Zeitraum 10/2026-03/2027 auch dann aus, wenn Sie keine Einnahmen und Ausgaben erwirtschaften. (Angaben mit 0,00 Euro)

Für als Inforamtion bezügl. der Stromschulden und der Prüfung eines Darlehens:

Die vom Jobcenter von Ihnen angeforderte unterschriebene Vollmacht, um mit der ENBW in Kontakt zu treten, liegt bis heute nicht vor.
Die ENBW hat auf Nachfrage Ihre schriftliche Bevollmächtigung vom 17.10.2026 (Passus um mit der ENBW in Kontakt zu treten) ohne Unterschrift ausnahmsweise akzeptiert.

Über den Antrag auf ein Stromdarlehen in Höhe der aktuellen Stromschulden kann erst entschieden werden, wenn die Vorausstetzungen für den Bezug der SGB II Leistungen ab Oktober 2026 vorliegen.

Dienstgebäude
Rose-Heinzelmann-Straße 18
73230 Kirchheim unter Teck

Telefon
+49711/90654-0
Telefax
+497021/7245-40
Internet
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 12:00
Dienstag 08:00 - 12:00
Mittwoch 09:00 - 12:00
Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 18:00
Freitag 08:00 - 12:00

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

A10 | Seite 2/3 | Original 32/44

Hierfür benötigen wird die oben aufgeführten Angaben von Ihnen.

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

Jobcenter.digital-Zugang

Brief

Bitte senden Sie diese bis **21.11.2026** ein. Geben Sie bitte die Nummer der Bedarfsgemeinschaft [redacted]

Wichtig:

Falls Sie die Kopien beziehungsweise Informationen nicht abgeben, können die Leistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen. Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten. Grundlage hierfür sind §§ 60, 66, 67 nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch - SGB I.

Sie beantragen oder erhalten Sozialleistungen. Deshalb müssen Sie alle Tatsachen angeben, die sich auf die Leistungen auswirken. Auch Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen. Grundlage hierfür ist § 60 SGB I. Dazu gehören zum Beispiel: Arbeitsaufnahme, anderes Einkommen, Vermögen, Umzug, Nebenkostenabrechnungen, Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

www.jobcenter.digital

Anlagen:
Antwortschreiben
Anlage EKS (Anzahl: 1)
HS - Hinweise für Selbständige

Hinweise:

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben. Grundlage hierfür ist Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe

A10 | Seite 3/3 | Original 33/44

als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermietenden in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermietenden überweisen soll. Wenn Sie bei Arbeitsaufnahme eine Kopie Ihres Arbeitsvertrages einreichen, reichen Sie bitte nur die Teile ein, die es dem Jobcenter ermöglichen, Ihr Arbeitseinkommen zu ermitteln. Alle weiteren Angaben des Arbeitsvertrages bitte schwärzen.

www.jobcenter.digital

A11 | Seite 1/7 | Original 34/44

[redacted]

Sozialgericht Stuttgart
An die Gerichtsleitung
Theodor-Heuss-Straße 2
70174 Stuttgart

Holzminden, 30.09.2026
EILT - per Telefax: 0711 89230-199

Aktenzeichen: S 22 AS 311/26; S 22 AS 5434/26 ER

Dienstaufsichtliche Beschwerde wegen der Bearbeitungsdauer und Bitte um organisatorische Abhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wende mich wegen der Bearbeitungsdauer meiner existenziellen sozialgerichtlichen Angelegenheiten an die Gerichtsleitung. Ich bitte um Prüfung und organisatorische Abhilfe im Rahmen des § 26 DRiG. Die richterliche Entscheidungsfreiheit bleibt unberührt; eine Vorgabe des Entscheidungsergebnisses begehre ich mit dieser Beschwerde nicht.

1. Dokumentierter Verfahrensverlauf

Die als Untätigkeitsklage geführte Sache S 22 AS 311/26 ging nach dem Gerichtsschreiben vom 28.01.2026 am 19.01.2026 ein. Am 21.04.2026 erinnerte das Gericht das Jobcenter an seine Verfügung vom 16.03.2026. Am 21.07.2026 setzte es nochmals eine letzte Nachfrist von vier Wochen und beanstandete ausdrücklich die Missachtung gerichtlicher Verfügungen. Eine abschließende Entscheidung in dieser Sache ist mir weiterhin nicht bekannt.

Zusätzlich ist das Eilverfahren S 22 AS 5434/26 ER anhängig. Auf das Gerichtsschreiben vom 14.09.2026 habe ich am 22.09.2026 erwidert und am 25.09.2026 die Notlage einschließlich der AOK-Forderung und gesundheitlichen Belastung weiter dokumentiert. Eine Entscheidung über die beantragte aktuelle Eilhilfe liegt mir bislang nicht vor.

2. Drohender Wegfall der privaten Unterkunft

Meine private Notunterbringung bei Freunden in Holzminden steht nur noch für begrenzte Zeit zur Verfügung. Ich kann die Gastfreundschaft nicht mehr lange in Anspruch nehmen. Ein festes Enddatum kann ich derzeit nicht benennen. Eine gesicherte Anschlussunterbringung habe ich nicht. Wegen der weiterhin gesperrten Stromversorgung ist eine Rückkehr in eine regulär nutzbare Wohnung nicht gesichert. Damit droht zusätzlich der Wegfall meiner gegenwärtigen Unterkunft.

A11 | Seite 2/7 | Original 35/44

Dienstaufsichtliche Beschwerde wegen der Bearbeitungsdauer und Bitte um organisatorische Abhilfe - Fortsetzung

3. Existenzielle Bedeutung

Seit dem 01.04.2026 erhalte ich keine laufenden existenzsichernden Leistungen. Seit dem 19.08.2026 ist meine Stromversorgung gesperrt. Im April-Beschluss des Landessozialgerichts zum früheren, abgeschlossenen Eilverfahren wurde ich hinsichtlich weiterer Anliegen noch auf normale Bearbeitungszeit beim Jobcenter verwiesen. Seither blieben nach meinem Kenntnisstand wesentliche Bedarfe ungeklärt; die Notlage hat sich erheblich verschärft. Bereits vorgetragen sind Nabelbruch, erhebliche psychische Beschwerden und Schwierigkeiten bei der Absicherung und Organisation notwendiger Behandlung.

4. Konkrete Bitte an die Gerichtsleitung

Bitte prüfen Sie unverzüglich, ob organisatorische Hindernisse der Bearbeitung entgegenstehen, und veranlassen Sie im zulässigen Rahmen Maßnahmen für eine zeitnahe Behandlung, insbesondere die sofortige Vorlage der neuen Mitteilung zur Unterkunftsgefahr im Eilverfahren. Bitte teilen Sie mir ein Geschäftszeichen für diese Beschwerde, die zuständige Ansprechperson und die veranlassten organisatorischen Maßnahmen mit. Wegen der aktuellen Lage bitte ich um eine erste konkrete Rückmeldung bis zum 02.10.2026; die notwendige Eilbearbeitung soll hiervon unabhängig erfolgen.

Eine Verzögerungsrüge reiche ich gesondert im Verfahren S 22 AS 311/26 ein. Die inhaltlichen Einwände gegen die Behandlung meiner Leistungsanträge trage ich gegenüber der zuständigen Kammer vor. Hier beanstande ich die Dauer und bitte um Prüfung der organisatorischen Sicherstellung wirksamen Rechtsschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Oliver Skirde

Anlagen A1 bis A5: erläuterte Auszüge und Portalnachrichten (5 Seiten).

A11 | Seite 3/7 | Original 36/44

A1 - LSG-Beschluss vom 01.04.2026, Gründe 2.1 bis 4

Auszug: Druckseite 3 / PDF-Seite 4; Verweis auf Bearbeitungszeit.

2.1 Ein Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung im Sinne von § 86b Abs. 2 SGG setzt – so wie jedes andere Begehren auch – stets ein Rechtsschutzbedürfnis voraus. Hierbei handelt es sich um eine der allgemeinen Prozessvoraussetzungen, die stets vorliegen müssen. Das Rechtsschutzbedürfnis in diesem Sinne ist gegeben, wenn die begehrte gerichtliche Eilentscheidung dem Antragsteller einen tatsächlichen oder rechtlichen Vorteil bringen würde und der Antragsteller sein Begehren nicht auf einfachere, schnellere und billigere Art durchsetzen kann. Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung besteht in der Regel nur dann, wenn sich der Antragsteller zuvor an die Verwaltung gewandt, dort einen Antrag auf die Leistung gestellt und die normale Bearbeitungszeit abgewartet hat (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, § 86b, Rn. 7, 7a, 26b).

2.2 In Anwendung dieser Grundsätze fehlt es dem Eilantrag bezogen auf die von dem Antragsteller mit seinen „ergänzenden Anträgen" im Schreiben vom 13.03.2026 verfolgten Begehren auf die vollständige Übernahme von Kosten für Heizöl gemäß § 22 SGB II in Höhe von 2.017,88 € sowie der „notwendigen Heizkosten" bereits am (Eil-)Rechtsschutzinteresse. Denn der Antragsgegner bearbeitet diese von dem Antragsteller zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Anliegen bereits, was sich aus dem Schreiben des Antragsgegners vom 23.03.2026 ergibt. Insoweit bleibt die normale Bearbeitungszeit abzuwarten und bereits deshalb war jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt von dem Gericht keine einstweilige Regelung vorzunehmen.

2.3 Auch soweit der Antragsteller erstmals im Beschwerdeverfahren verlangt, der Antragsgegner habe ihm einen infolge „rechtwidriger Nichtübernahme" entstandenen Schaden in Höhe von 1.503,46 € zu erstatten, eine Bescheinigung für das Kreditinstitut N26 Bank auszustellen und „Forderungen der EnBW in Höhe von € 2842,45 darlehensweise zur Verfügung zu stellen" fehlt es nach den oben dargestellten Grundsätzen am Rechtsschutzinteresse. Auch bezüglich dieser Anliegen ist der Antragsteller gehalten, sich zunächst an den Antragsgegner zu wenden und die normale Bearbeitungszeit abzuwarten.

Nach alledem ist die Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

4. Dieser Beschluss ist nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Dr. Toparkus Dr. Buser Bednarz

Anlage A1 | Inhalt der Originalseite unverändert; zur Einordnung verkleinert.

A11 | Seite 4/7 | Original 37/44

A2 - SG-Erinnerung vom 21.04.2026 - S 22 AS 311/26

Vollständige vorliegende Seite: Erinnerung an Verfügung vom 16.03.2026.

SOZIALGERICHT STUTTGART
22. Kammer

Abdruck

Sozialgericht Stuttgart Theodor-Heuss-Str. 2 70174 Stuttgart

Jobcenter Landkreis Esslingen
Uhlandstr. 1
73734 Esslingen

Ihr Zeichen: -
Stuttgart, 21.04.2026
Durchwahl: (0711) 89230-160 (9.00-15.00 Uhr)
Aktenzeichen: S 22 AS 311/26
(Bitte bei Antwort angeben)

Erinnerung

Rechtssache Mark Oliver Skirde
gegen Jobcenter Landkreis Esslingen

Es wird an die Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 16.03.2026 erinnert.

Hierfür erhalten Sie eine Frist von 4 Wochen.

Auf richterliche Anordnung

Klasik
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Blatt 00002 von 00003 Kontrollnr. 3907*0011335

Hausanschrift: Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart - ☎ Zentrale (07 11) 89230-0 - Telefax-Nr. (07 11) 89230-199
Gekennzeichneter Parkplatz vor dem Dienstgebäude | P -Friedrichsbau -Hofdienerpraxis | S-Bahn: Haltestelle Stadtmitte U-Bahn: Haltestelle Friedrichsbau (Börse)
Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW Bank, IBAN: DE82 6005 0101 7469 5345 05, BIC: SOLADEST600
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service" / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Anlage A2 | Inhalt der Originalseite unverändert; zur Einordnung verkleinert.

A11 | Seite 5/7 | Original 38/44

A3 - SG-Schreiben vom 21.07.2026 - S 22 AS 311/26

Auszug: PDF-Seite 2; letzte Nachfrist an das Jobcenter.

SOZIALGERICHT STUTTGART
22. Kammer

Sozialgericht Stuttgart Theodor-Heuss-Str. 2 70174 Stuttgart

Empfangsbekenntnis

Jobcenter Landkreis Esslingen
Uhlandstr. 1
73734 Esslingen

Ihr Zeichen: -
Stuttgart, 21.07.2026
Durchwahl: (0711) 89230-160 (9.00-15.00 Uhr)
Aktenzeichen: S 22 AS 311/26
(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtssache Mark Oliver Skirde
gegen Jobcenter Landkreis Esslingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

an die Erledigung des Gerichtsschreibens vom 16.03.2026 wird erinnert. Sie erhalten hierfür eine letzte Nachfrist binnen 4 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens (Eingang bei Gericht). Bitte ignorieren Sie nicht die Verfügungen des Gerichts, sondern halten die gesetzten Fristen auch ein. Vielen Dank!

Hinweis: Gemäß § 106 a Abs. 2 SGG kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 106 a Abs. 3 SGG Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Bei verspäteter Vorlage der angeforderten Unterlagen bzw. einer verspäteten Stellungnahme laufen Sie folglich Gefahr, dass diese bei der Entscheidungsfindung des Gerichts nicht mehr berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Blatt 00002 von 00003 Kontrollnr. 6496*0011046

Hausanschrift: Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart - ☎ Zentrale (07 11) 89230-0 - Telefax-Nr. (07 11) 89230-199
Gekennzeichneter Parkplatz vor dem Dienstgebäude | P -Friedrichsbau -Hofdienerpraxis | S-Bahn: Haltestelle Stadtmitte U-Bahn: Haltestelle Friedrichsbau (Börse)
Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW Bank, IBAN: DE82 6005 0101 7469 5345 05, BIC: SOLADEST600
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service" / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Anlage A3 | Inhalt der Originalseite unverändert; zur Einordnung verkleinert.

A11 | Seite 6/7 | Original 39/44

A4 - Portalnachricht vom 19.01.2026, 10:23 Uhr

Vollständige Nachricht: Leistungen, EnBW und P-Konto-Bescheinigung.

jobcenter

Sonstige JC-Anfrage

Neueste: Nachricht 1 von 1

Datum: 19.01.2026 | 10:23
Absender: Skirde, Mark-Oliver
Betreff: Wichtig - Leistungen und P-Konto
Text: Sehr geehrte Damen und Herren,

da sich die Bearbeitung meiner Anträge leider verzögert hat möchte ich nochmals explizit darauf hinweisen, dass es sich bei meiner Bankverbindung um ein P-Konto handelt. Dieses Konto ist mit Pfändungen belastet.

Diesbezüglich hatte ich darauf hingewiesen, dass die Miete und Nebenkosten daher direkt an den Vermieter zu überweisen sind.

Für die Heizkosten (Öl) benötige ich entweder einen Gutschein für den Lieferanten, oder alternativ einen Betrag in bar.

Gleiches gilt für den einmaligen unabwendbaren Bedarf für die Begleichung der Rechnung der EnBW.

Von den mittlerweile kumulierten Regelleistungen kann lediglich ein Betrag in Höhe des Freibetrages von € 1560,00 auf mein Konto überwiesen werden, der Restbetrag muss in bar an mich ausgezahlt werden da er andernfalls gepfändet würde und mir somit ein Schaden entstehen würde.

Hilfsweise bitte ich alternativ um eine ergänzende erweiterte P-Kontobescheinigung über den Komplettbetrag, als auch der einzelnen Positionen hier in, zur Vorlage bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht und meiner Bank.

Vielen Dank für Ihre Kooperation,
Mark Oliver Skirde

1 von 1

Anlage A4 | Inhalt der Originalseite unverändert; zur Einordnung verkleinert.

A11 | Seite 7/7 | Original 40/44

A5 - Portalnachricht vom 10.02.2026, 13:13 Uhr

Vollständige Nachricht: Nachweis Miethöhe, Korrektur und Nachzahlung.

jobcenter

Sonstige JC-Anfrage

Neueste: Nachricht 1 von 1

Datum: 10.02.2026 | 13:13
Absender: Skirde, Mark-Oliver
Betreff: Nachweis Miethöhe
Text: Im Anhang der Nachweis über die aktuellen Mietkosten mit Bitte um Korrektur des Bescheides und Nachüberweisung.
Anhang: IMG_8348.pdf (236 KB)

1 von 1

Anlage A5 | Inhalt der Originalseite unverändert; zur Einordnung verkleinert.

A12 | Seite 1/3 | Original 41/44

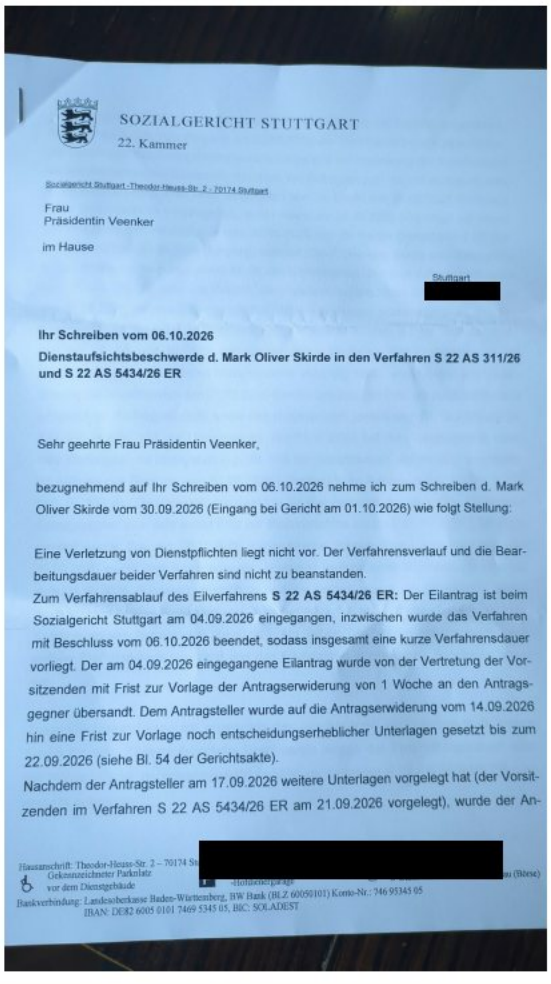

SOZIALGERICHT STUTTGART
22. Kammer

Sozialgericht Stuttgart · Theodor-Heuss-Str. 2 · 70174 Stuttgart

Frau
Präsidentin Veenker

im Hause

Stuttgart [redacted]

Ihr Schreiben vom 06.10.2026
Dienstaufsichtsbeschwerde d. Mark Oliver Skirde in den Verfahren S 22 AS 311/26 und S 22 AS 5434/26 ER

Sehr geehrte Frau Präsidentin Veenker,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.10.2026 nehme ich zum Schreiben d. Mark Oliver Skirde vom 30.09.2026 (Eingang bei Gericht am 01.10.2026) wie folgt Stellung:

Eine Verletzung von Dienstpflichten liegt nicht vor. Der Verfahrensverlauf und die Bearbeitungsdauer beider Verfahren sind nicht zu beanstanden.
Zum Verfahrensablauf des Eilverfahrens **S 22 AS 5434/26 ER:** Der Eilantrag ist beim Sozialgericht Stuttgart am 04.09.2026 eingegangen, inzwischen wurde das Verfahren mit Beschluss vom 06.10.2026 beendet, sodass insgesamt eine kurze Verfahrensdauer vorliegt. Der am 04.09.2026 eingegangene Eilantrag wurde von der Vertretung der Vorsitzenden mit Frist zur Vorlage der Antragserwiderung von 1 Woche an den Antragsgegner übersandt. Dem Antragsteller wurde auf die Antragserwiderung vom 14.09.2026 hin eine Frist zur Vorlage noch entscheidungserheblicher Unterlagen gesetzt bis zum 22.09.2026 (siehe Bl. 54 der Gerichtsakte).
Nachdem der Antragsteller am 17.09.2026 weitere Unterlagen vorgelegt hat (der Vorsitzenden im Verfahren S 22 AS 5434/26 ER am 21.09.2026 vorgelegt), wurde der An-

Hausanschrift: Theodor-Heuss-Str. 2 – 70174 St[redacted]
Gekennzeichneter Parkplatz vor dem Dienstgebäude
Bankverbindung: Landesbankkasse Baden-Württemberg, BW Bank (BLZ 60050101) Konto-Nr.: 746 95345 05
IBAN: DE82 6005 0101 7469 5345 05, BIC: SOLADEST

A12 | Seite 2/3 | Original 42/44

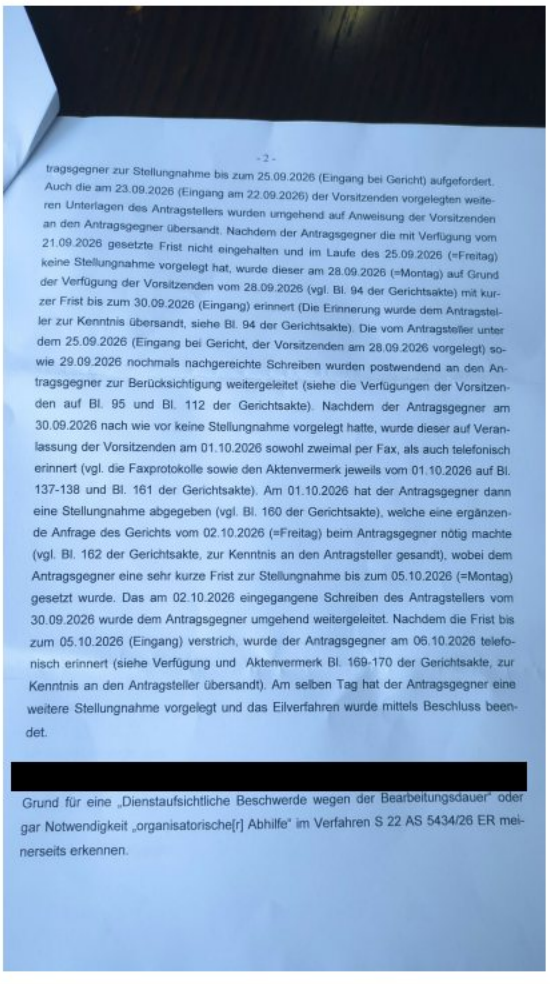

- 2 -

tragsgegner zur Stellungnahme bis zum 25.09.2026 (Eingang bei Gericht) aufgefordert. Auch die am 23.09.2026 (Eingang am 22.09.2026) der Vorsitzenden vorgelegten weiteren Unterlagen des Antragstellers wurden umgehend auf Anweisung der Vorsitzenden an den Antragsgegner übersandt. Nachdem der Antragsgegner die mit Verfügung vom 21.09.2026 gesetzte Frist nicht eingehalten und im Laufe des 25.09.2026 (=Freitag) keine Stellungnahme vorgelegt hat, wurde dieser am 28.09.2026 (=Montag) auf Grund der Verfügung der Vorsitzenden vom 28.09.2026 (vgl. Bl. 94 der Gerichtsakte) mit kurzer Frist bis zum 30.09.2026 (Eingang) erinnert (Die Erinnerung wurde dem Antragsteller zur Kenntnis übersandt, siehe Bl. 94 der Gerichtsakte). Die vom Antragsteller unter dem 25.09.2026 (Eingang bei Gericht, der Vorsitzenden am 28.09.2026 vorgelegt) sowie 29.09.2026 nochmals nachgereichte Schreiben wurden postwendend an den Antragsgegner zur Berücksichtigung weitergeleitet (siehe die Verfügungen der Vorsitzenden auf Bl. 95 und Bl. 112 der Gerichtsakte). Nachdem der Antragsgegner am 30.09.2026 nach wie vor keine Stellungnahme vorgelegt hatte, wurde dieser auf Veranlassung der Vorsitzenden am 01.10.2026 sowohl zweimal per Fax, als auch telefonisch erinnert (vgl. die Faxprotokolle sowie den Aktenvermerk jeweils vom 01.10.2026 auf Bl. 137-138 und Bl. 161 der Gerichtsakte). Am 01.10.2026 hat der Antragsgegner dann eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Bl. 160 der Gerichtsakte), welche eine ergänzende Anfrage des Gerichts vom 02.10.2026 (=Freitag) beim Antragsgegner nötig machte (vgl. Bl. 162 der Gerichtsakte, zur Kenntnis an den Antragsteller gesandt), wobei dem Antragsgegner eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme bis zum 05.10.2026 (=Montag) gesetzt wurde. Das am 02.10.2026 eingegangene Schreiben des Antragstellers vom 30.09.2026 wurde dem Antragsgegner umgehend weitergeleitet. Nachdem die Frist bis zum 05.10.2026 (Eingang) verstrich, wurde der Antragsgegner am 06.10.2026 telefonisch erinnert (siehe Verfügung und Aktenvermerk Bl. 169-170 der Gerichtsakte, zur Kenntnis an den Antragsteller übersandt). Am selben Tag hat der Antragsgegner eine weitere Stellungnahme vorgelegt und das Eilverfahren wurde mittels Beschluss beendet.

[redacted]

Grund für eine „Dienstaufsichtliche Beschwerde wegen der Bearbeitungsdauer" oder gar Notwendigkeit „organisatorische[r] Abhilfe" im Verfahren S 22 AS 5434/26 ER meinerseits erkennen.

A12 | Seite 3/3 | Original 43/44

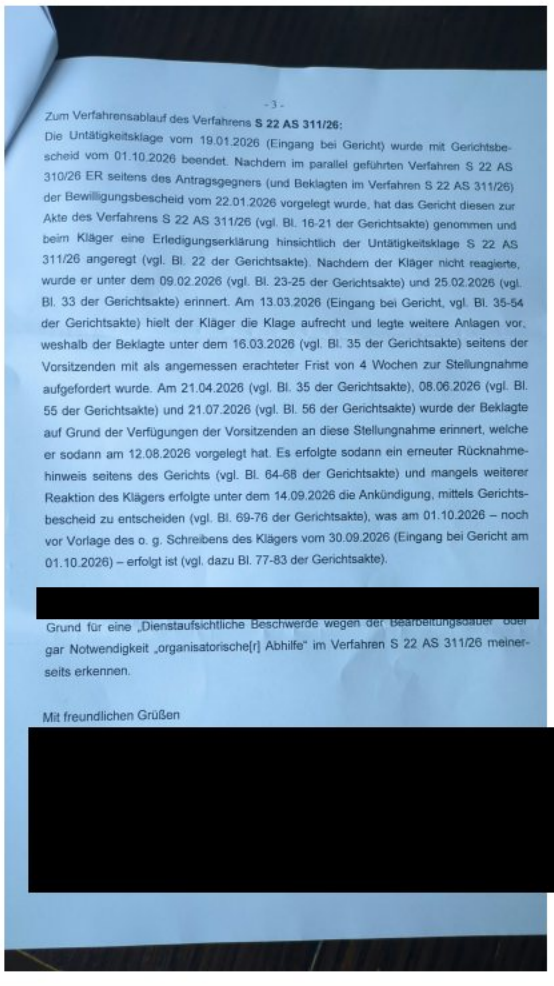

- 3 -

Zum Verfahrensablauf des Verfahrens **S 22 AS 311/26:**
Die Untätigkeitsklage vom 19.01.2026 (Eingang bei Gericht) wurde mit Gerichtsbescheid vom 01.10.2026 beendet. Nachdem im parallel geführten Verfahren S 22 AS 310/26 ER seitens des Antragsgegners (und Beklagten im Verfahren S 22 AS 311/26) der Bewilligungsbescheid vom 22.01.2026 vorgelegt wurde, hat das Gericht diesen zur Akte des Verfahrens S 22 AS 311/26 (vgl. Bl. 16-21 der Gerichtsakte) genommen und beim Kläger eine Erledigungserklärung hinsichtlich der Untätigkeitsklage S 22 AS 311/26 angeregt (vgl. Bl. 22 der Gerichtsakte). Nachdem der Kläger nicht reagierte, wurde er unter dem 09.02.2026 (vgl. Bl. 23-25 der Gerichtsakte) und 25.02.2026 (vgl. Bl. 33 der Gerichtsakte) erinnert. Am 13.03.2026 (Eingang bei Gericht, vgl. Bl. 35-54 der Gerichtsakte) hielt der Kläger die Klage aufrecht und legte weitere Anlagen vor, weshalb der Beklagte unter dem 16.03.2026 (vgl. Bl. 35 der Gerichtsakte) seitens der Vorsitzenden mit als angemessen erachteter Frist von 4 Wochen zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Am 21.04.2026 (vgl. Bl. 35 der Gerichtsakte), 08.06.2026 (vgl. Bl. 55 der Gerichtsakte) und 21.07.2026 (vgl. Bl. 56 der Gerichtsakte) wurde der Beklagte auf Grund der Verfügungen der Vorsitzenden an diese Stellungnahme erinnert, welche er sodann am 12.08.2026 vorgelegt hat. Es erfolgte sodann ein erneuter Rücknahmehinweis seitens des Gerichts (vgl. Bl. 64-68 der Gerichtsakte) und mangels weiterer Reaktion des Klägers erfolgte unter dem 14.09.2026 die Ankündigung, mittels Gerichtsbescheid zu entscheiden (vgl. Bl. 69-76 der Gerichtsakte), was am 01.10.2026 – noch vor Vorlage des o. g. Schreibens des Klägers vom 30.09.2026 (Eingang bei Gericht am 01.10.2026) – erfolgt ist (vgl. dazu Bl. 77-83 der Gerichtsakte).

[redacted]

Grund für eine „Dienstaufsichtliche Beschwerde wegen der Bearbeitungsdauer" oder gar Notwendigkeit „organisatorische[r] Abhilfe" im Verfahren S 22 AS 311/26 meinerseits erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

A13 | Seite 1/1 | Original 44/44

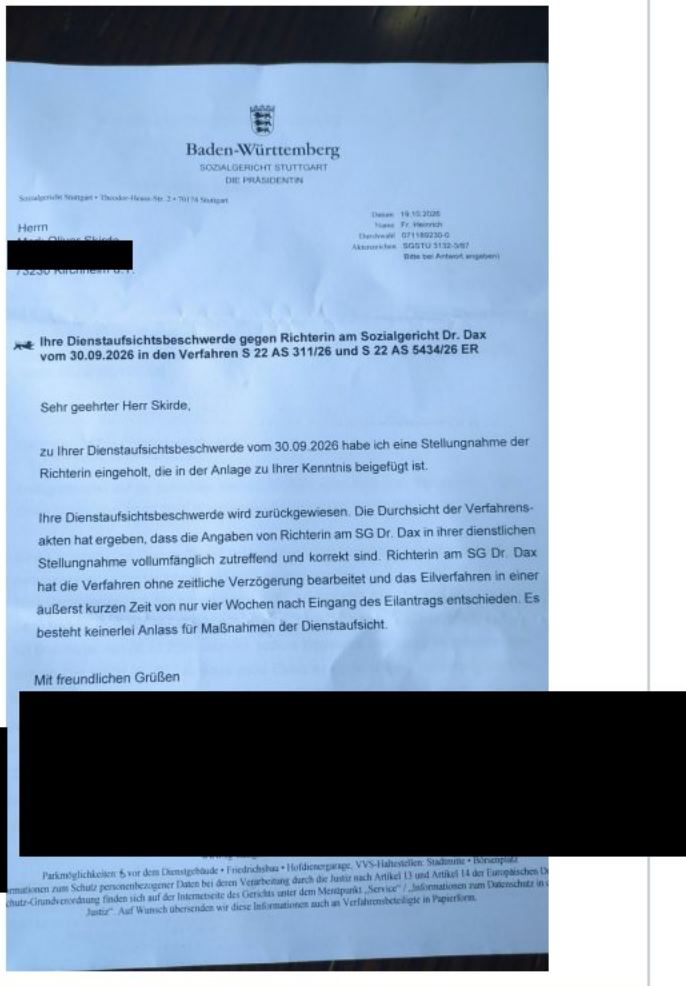

Baden-Württemberg
SOZIALGERICHT STUTTGART
DIE PRÄSIDENTIN

Sozialgericht Stuttgart • Theodor-Heuss-Str. 2 • 70174 Stuttgart

Herr
[redacted]

Datum 19.10.2026
Name Fr. Heinrich
Durchwahl 0711/89230-0
Aktenzeichen SGSTU 5132-5/87
Bitte bei Antwort angeben!

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richterin am Sozialgericht Dr. Dax vom 30.09.2026 in den Verfahren S 22 AS 311/26 und S 22 AS 5434/26 ER

Sehr geehrter Herr Skirde,

zu Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 30.09.2026 habe ich eine Stellungnahme der Richterin eingeholt, die in der Anlage zu Ihrer Kenntnis beigefügt ist.

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde wird zurückgewiesen. Die Durchsicht der Verfahrensakten hat ergeben, dass die Angaben von Richterin am SG Dr. Dax in ihrer dienstlichen Stellungnahme vollumfänglich zutreffend und korrekt sind. Richterin am SG Dr. Dax hat die Verfahren ohne zeitliche Verzögerung bearbeitet und das Eilverfahren in einer äußerst kurzen Zeit von nur vier Wochen nach Eingang des Eilantrags entschieden. Es besteht keinerlei Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Parkmöglichkeiten: 5 vor dem Dienstgebäude • Friedrichsbau • Hofdienergarage, VVS-Haltestellen: Stadtmitte • Börsenplatz
rmationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen D
chutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service" / „Informationen zum Datenschutz in
Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.